Das Rechtswahrzeichen

Beiträge zur Rechtsgeschichte
und rechtlichen Volkskunde

Herausgegeben von

Karl Siegfried Bader

Zweites Heft

Grenzrecht und Grenzzeichen

Freiburg im Breisgau 1940
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung

Grenzrecht und Grenzzeichen

Beiträge von

A. Diehl, Th. Knapp, P. Goeßler,
K. S. Bader, E. Frh. v. Künßberg, K. Ilg,
K. O. Müller und A. Senti

Mit 25 Abbildungen

Freiburg im Breisgau 1940
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung

ÜBER MARKSTEINE UND ANDERE GRENZBEZEICHNUNGEN
vornehmlich im südwestlichen Deutschland

Von Theodor Knapp

Vorbemerkung

Es ist jetzt dreißig Jahre her, daß ich über diesen Gegenstand zu Tübingen im Sülchgauer Altertumsverein einen Vortrag gehalten habe, der sich ganz überwiegend auf eigene Beobachtungen im Gelände stützte. Überarbeitet und erweitert erschien er dann im Jahrgang 1909 der Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde I, S. 135—146 und wurde zehn Jahre nachher, abermals überarbeitet und erweitert, in meine Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Tübingen 1919, I 137—153; II 156—162 aufgenommen. Seither habe ich verfolgt und gesammelt, was mir auf diesem Gebiet in neueren und älteren Schriften zu Gesicht kam. Es wird mir gewiß vieles entgangen sein. Immerhin war die Ausbeute so groß, daß sie mich ermutigte, Herrn Dr. jur. Karl Siegfried Baders Aufforderung zu folgen und für seine Schriftenreihe „Rechtswahrzeichen" die Grenzzeichen zu übernehmen. Ich habe mich nach Möglichkeit bemüht, Wiederholungen zu vermeiden. Ganz ließ sich das natürlich nicht durchführen. Doch habe ich, wo es irgend anging, für nähere Ausführungen und namentlich für Belege (mit NB I und II) auf meine Neuen Beiträge verwiesen, für Untergang und Markungsumgang außerdem auf K. S. Bader, Der schwäbische Untergang (= Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, 4. Heft) Freiburg i. Br. 1933. Ausführlich habe ich verwertet die treffliche Abhandlung von Rudi Ströbel in den Tübinger Blättern 19 (1927 bis 1928) S. 54—71: Alte Marksteine im Oberamt Tübingen, mit 137 Federzeichnungen von Marksteinzeichen, und das prächtige Buch von Richard Zorn, Grenzsteine des Rhein-Main-Gebietes, Hofheim am Taunus 1931, im Selbstverlag des Verfassers, 11 Seiten Text und 60 Tafeln, Bogengröße (Groß-Folio) mit mehr als 760 Abbildungen von Grenzsteinen, deren jeder eine genaue Beschreibung beigegeben ist. Von älteren Schriftstellern haben mir namentlich drei sachkundige gute Dienste geleistet: Johannes Ötinger, Tractatus de iure ... limitum, Ulm 1642. (Nachher noch oft gedruckt. Der manchmal genannte Johannes Jodokus Beck, Professor in Altdorf, hat in dem hierher gehörigen Teil seines

Buchs Tractatus de iure limitum, Vom Recht der Gränzen und Marksteine, Nürnberg und Frankfurt 1722, Ötinger fast durchweg wörtlich abgeschrieben, ohne daß er es für nötig gehalten hätte, ihn in seinem Vorwort zu nennen; er führt ihn nur bei den einzelnen Abschnitten unter seinen Quellen an.) Ferner Johann Bapt. Roppelt, Benediktiner im Kloster Banz, bei der neuen Vermarkung der Klosterwaldungen selbst als Geometer beschäftigt: Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen zum Nutzen und Gebrauch der Kloster Banzischen Märker und anderer Liebhaber verfertigt. Coburg 1775. Endlich „Lukas Vochs (2. Fall von Voch) Anwendung der praktischen Geometrie bey Streitigkeiten auf dem Lande", Augsburg 1780. Er war nach dem Titelblatt Ingenieur und Architekt, auch der kaiserlichen Akademie der freien Künste und Wissenschaften Ehrenmitglied. Auf diese Gewährsmänner verweise ich mit den bloßen Namen und in der Regel der Seitenzahl, bei Ströbel teils Seitenzahl teils Nummer der Abbildung, bei Zorn gibt die bloße Ziffer die Nummer der Abbildung an.

Im größten Teil Schwabens wie auch in andern deutschen Landschaften hatte und hat in der Regel jede Stadt und jedes Dorf eine eigene Markung, ein fest abgegrenztes Gebiet, das die Allmand (das Gemeindeland) und den Grundbesitz der einzelnen Gemeindegenossen umfaßte und umfaßt.

Nicht überall war es so; im südlichen Oberschwaben[1] wußte man nichts von Markung und Markungsgrenzen; zum Dorf oder Weiler gehörten eben die Güter, die seine Einwohner besaßen[2].

Im Markungsland, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, kam es ab und zu vor, daß zwei Dörfer sich in eine Markung teilten, in Markungsgemeinschaft standen — um den mehrdeutigen Ausdruck Markgenossenschaft zu vermeiden —; so z. B. Mössingen und Belsen, jetzt im Kreis Tübingen[3]. Oder hatten mehrere benachbarte Ortschaften zwar jede ihre eigene Markung, daneben aber einen gemeinsamen Weidebezirk; so das Münsinger Hart, jetzt Truppenübungsplatz, an dem fünf Orte teilhatten[4].

Anderseits war zuweilen die Markung eines abgegangenen Dorfes oder auch mehrerer Dörfer zu der eines Nachbardorfes oder einer Stadt geschlagen, ohne daß sie aufhörte Markung zu sein, so daß dann zu einem Wohnort mehrere Markungen gehörten, wie z. B. zu Heilbronn außer der eigenen auch die des längst verschwundenen Alt-Böckingen[5].

Am einfachsten und sichersten ist die Markung abgegrenzt, wo sie an die Landesgrenze stößt; da ist diese zugleich Markungsgrenze[6]. Freilich stoßen wir hie und da auf die unnatürliche Erscheinung, daß die Landesgrenze eine Markung durchschneidet; nicht erst seit Versailles, besonders den polnischen Korridor entlang, sondern auch schon in früheren Jahrhunderten[7]. Aber das sind seltene Ausnahmen. Die Regel ist, daß die Markung nur bis zur Landesgrenze reicht, oft genug nicht einmal so weit, weil sich zwischen die Markung eines Dorfes oder einer Stadt und die Landesgrenze etwa ein herrschaftlicher Wald schiebt.

Länder haben oft natürliche Grenzen, etwa ein Gebirge; und zwar kann entweder der Kamm, der Grat des Gebirges, die Wasserscheide oder Schneeschleife[8] als Grenze dienen — so vormals der Wasgenwald — oder auch der Rand über steilem Abhang, wie z. B. der Albtrauf[9] vom Dreifürstenstein bei Belsen nach Osten zu in seinem zackigen Verlauf Württemberg und Hohenzollern scheidet. Oder aber es bildet ein tiefes Tal die Grenze[10], oder ein Fluß wie Lech oder Iller, manchmal auch ein so kleiner wie die Würm, die in der Gegend von Leonberg eine Strecke weit Württemberg und Baden scheidet[11].

Wo natürliche Grenzen fehlen oder nicht ausreichen, muß Menschenhand

eingreifen und die Grenzen bezeichnen und sichern, etwa durch einen Landgraben[12], anderswo durch ein Gebück oder einen Hag, undurchdringlich verflochtene und verwachsene Bäume und Sträucher, zuweilen mit einem Graben davor[13], manchmal auch durch Tore und Türme verwahrt, wie die Haller Landwehr oder (Land-) Heg oder die Landhecke von Rothenburg o. T., oder statt des Hags durch ein Pfahlwerk hinter dem Graben[14].

Oder aber man beschränkt sich ohne fortlaufende, weithin sichtbare Bezeichnung der Grenze auf einzelne Merkmale in gewissen Abständen, etwa Felsblöcke[15] oder große Bäume, oft durch ein Kreuz bezeichnet, ausnahmsweise auch durch das eingehauene Landeswappen[16].

Weitaus am häufigsten aber dienen zur Bezeichnung der Grenze eigens dafür zugehauene und aufgestellte Steine[17], Landsteine genannt[18], bezeichnet manchmal mit Buchstaben[19], gewöhnlich mit dem Landeswappen oder doch seinem wichtigsten Bestandteil, wie denn Württemberg zuweilen das vollständige Wappen hat[20], in der Regel aber nur ein oder mehrere Hirschhörner[21].

Wo die Grenze einen Winkel bildet, stehen zuweilen zwei Steine nebeneinander, je einer an jeder der beiden Seiten des Winkels, jeder auf der Außenseite mit dem Wappen der einen Herrschaft, auf der Innenseite mit dem der andern[22]. Manchmal steht an einer solchen Stelle ein dreieckiger Stein, oder ist der Stein als Winkel mit zwei Schenkeln zugehauen. Auch runde Steine kommen vor; die Regel aber ist das Viereck[23].

Besonders wichtig sind solche Punkte, wo nicht bloß zwei, sondern drei Länder zusammenstoßen; so der Dreifürstenstein bei Belsen Kr. Tübingen: Württemberg, Hohenzollern, Fürstenberg[24]; der Dreifürsten- oder Dreimarkstein von 1721 auf der Hornisgrinde (dem Katzenkopf), alt die Dreilauf genannt: Württemberg, Baden, Bistum Straßburg[25]; der Dreiherrenstein bei Fluorn: Württemberg, Kloster Alpirsbach, Rottweil[26]; der auf dem Kniebis: Württemberg, Fürstenberg, Bistum Straßburg[27].

Wo die Landesgrenze mit der Markungsgrenze zusammenfällt, kommt es vor, daß Steine neben dem Landeswappen das Zeichen der Ortschaft tragen, zu der die Markung gehört; so z. B. an der Grenze zwischen der Markung von Weilheim, Kreis Tübingen, und dem benachbarten ritterschaftlichen Besitz[28].

Wo die Markungsgrenze innerhalb des Landes verläuft, muß sie besonders bezeichnet werden. Dabei findet sich weitgehende Übereinstimmung mit der Landesgrenze. Auch Markungen haben ebenso wie die Länder zuweilen natürliche Grenzen[29], etwa eine Schlucht[30], einen Fluß oder einen Bach, wobei sich manchmal daraus eine Schwierigkeit ergibt, daß beide geneigt sind, ihren Lauf zu ändern und die früher festgelegte Grenze zu durchschneiden, recht unbequem für die Bewohner, die dann vielleicht übers Wasser müssen, um zu einem Teil ihrer Felder zu gelangen[31]. Bei Bächen läßt sich das allenfalls verhindern oder nachträglich berichtigen, bei Flüssen war es in alter Zeit nicht wohl möglich[32].

Auch hier hilft der Mensch nach, wo natürliche Grenzen fehlen oder nicht ausreichen; so bei den Gräben, für die manchmal ein natürlicher Ansatz vorhanden war, die aber von Menschenhand ausgebaut sind, zuweilen wie an der

Landesgrenze Landgräben[33], anderswo Flossen genannt[34]. Auch trockene Gräben[35] leisten zuweilen den gleichen Dienst; für sie kommt das Wort Stufen vor[36]. Auch Gruben, teils vorgefunden, teils eigens ausgehoben, bezeichnen manchmal die Markungsgrenze[37]. In Bermaringen gab es eigene Grubenräumer, die jedes Frühjahr aus diesen Gruben die eingeschwemmte Erde zu entfernen hatten[38]. Umgekehrt dienten auch Erdhaufen und eigens aufgeworfene Hügel, Malhügel genannt, demselben Zweck[39].

Zuweilen verwandte man in der Siedlungszeit Menschenwerk aus älterer Zeit, um Markungsgrenzen festzulegen; so vorgeschichtliche[40] und Römerstraßen[41], gelegentlich auch den römischen Grenzwall, den Limes[42]; auch Trümmerstätten römischer Gutshöfe, an deren Rand häufig die Grenze hinläuft[43]. Doch ist das keine unverbrüchliche Regel; wie eine Römerstraße oder eine vorgeschichtliche da und dort eine Markung durchschneidet, statt sie abzugrenzen[44], so kommt vor, daß eine Markungsgrenze mitten durch einen vormaligen römischen Gutshof hindurchgeht[45], ja daß ein Markstein mitten in den Resten eines solchen steht[46].

Aber auch zum eigenen Gebrauch erst angelegte einfache Feldwege begrenzen manchmal die Markung[47]. In die Augen fallende Gegenstände jüngeren Ursprungs dienen als Grenzpunkte; so einmal ein Kirchturm[48], eine Feldkapelle[49]; ferner Bildstöcke[50], Martersäulen[51], d. h. Säulen, auf denen das Leiden des Herrn dargestellt ist, Kreuze mit und ohne Bild des Gekreuzigten[52], deren Standort freilich auch seinerseits mit Rücksicht auf die schon festliegende Grenze gewählt sein kann[53].

Viel häufiger aber als was nur so gelegentlich benützt wird, sind eigens zum Zweck der Grenzbestimmung geschaffene Zeichen. Sie werden zuweilen eben mit dem Wort Zeichen benannt, das zunächst freilich das eingehauene oder eingeschnittene Merkmal bedeutet[54], sodann mit Grenzmarke[55], -zeichen[56], -scheide[57], -scheidung [58], auch mit Mal[59], Malzeichen[60], bestimmter mit Markungszeiger[61], ferner mit Ziel[62], das daneben auch Grenze heißen kann. Auch das Wort Mark[63], dessen gewöhnliche Bedeutung Grenze ist, wird zuweilen im Sinne von Grenzzeichen gebraucht; auch kann es die begrenzte Fläche bezeichnen, dann gleichbedeutend mit dem uns geläufigen Wort Markung, das aber auch zuweilen Grenzzeichen bedeutet[64]. Auch Untermark heißt das Zeichen an der Markungsgrenze[65]. Im gleichen Sinn wird auch Schiedung gebraucht[66].

Auch die eigens geschaffenen Zeichen der Markungsgrenze stimmen vielfach mit denen der Landesgrenze überein, nur daß sie in der Regel, wo es angeht, ihrer Bedeutung entsprechend kleiner, bescheidener sind als jene. Auch hier wie dort finden wir „lebende Zeichen“[67]. Der Landheg[68] entspricht das fränkische Lohezeichen[69], d. h. eben Grenzzeichen[70], undurchdringlich gezogenes Eichengestrüpp, das namentlich im Walde die Markungen schied. Ein Hag trennte die Markungen von Gönningen und Bronnweiler, soweit nicht ein Bach oder eine Klinge künstliche Grenzen überflüssig machte[71]. In der Wetterau waren die alten Gerichte — von denen jedes mehrere Ortschaften umfaßte — mit breiten und hohen Grenzhecken umgeben[72]; ein Zwerchhag schied den Markwald — den der Allgemeinheit gehörigen Wald — vom Ackerfeld[73]. Oft und viel dienten Bäume zur Bezeich-

nung auch der Markungsgrenze[74]. Ein solcher Baum heißt Grenzbaum[75], Markbaum[76], Lachbaum[77], Zielbaum[78], norddeutsch Schnadbaum[79], Scheidelbaum[80], — alles gleichbedeutend — auch Malbaum[81], d. h. eben ein als Zeichen dienender Baum, als solcher kenntlich gemacht durch ein Kreuz — meist ein liegendes[82] — daher auch Kreuzbaum[83], oder ein anderes Zeichen[84], das, wenn es eingeschnitten war, alle paar Jahre erneuert werden mußte, weil es sonst von der Rinde überwallt wurde[85]. Der Baum kann eine Eiche sein oder eine Buche, eine Forche, eine Tanne, eine Lärche, ein Kirschbaum, ein Apfelbaum[86]; auch Weiden werden so verwandt[87]. Die Stelle des Baumes vertritt zuweilen ein bloßer Stumpen d. h. Baumstumpf oder ein Stock[88] oder aber eine Säule[89].

Auch zur Bezeichnung der Markungs- wie der Landesgrenze werden zuweilen Felsblöcke oder -wände verwandt[90], meist durch irgend ein Zeichen kenntlich gemacht[91].

Weitaus am häufigsten aber wird die Markungsgrenze durch eigens gesetzte Steine bezeichnet. Für sie wird zuweilen das Wort Stein ohne Zusatz gebraucht[92], gewöhnlich aber ist es mit irgend einem Bestimmungswort zusammengesetzt: Grenz-[93], Bann-[94], Zwing- und Bann-[95], Lachen-[96], Scheid-[97] oder Schiedstein[98], Ziel-[99], Nagelstein[100], anderswo Mal-[101], Rain-[102], Wand-[103] oder Wandel-[104], Dodelstein[105]. Der geläufigste Ausdruck ist Markstein[106].

Der Brauch, die Grenze mit Steinen zu bezeichnen, ist nicht altgermanisch, sondern von den Römern entlehnt[107]. Auf römisches Vorbild ist es ohne Zweifel zurückzuführen, wenn die westgotische Gesetzgebung und dann unter ihrem Einfluß die burgundische und die bayrische deutlich bezeichnete Steine als Grenzzeichen verlangen und nur, wo solche fehlen, bezeichnete Bäume gelten lassen[108]. Erst allmählich wurden die Lachbäume von den Steinen mehr und mehr zurückgedrängt[109]. Die ältesten erhaltenen Marksteine sind, soweit bekannt, aus dem 14. Jahrhundert[110].

Die Gesteinsart ist in der Regel die in der Gegend heimische: Kalkstein[111], Sandsteine verschiedener Art und Farbe, aber auch Granit, Basalt, Marmor[112], Schiefer[113], neuerdings auch Kunststein aus Zement[114].

Der oberste Teil des Marksteins, meist geradlinig abgeschlossen, zuweilen auch gewölbt, manchmal auch unregelmäßig gestaltet, heißt Kopf, der unterste Fuß, seine untere Fläche Gesäß, die Grube, in der der Fuß steht, Lager. Zwischen Kopf und Fuß sind die Seiten[115].

Man unterscheidet Hauptsteine[116] oder -marken[117] und Läufer[118], Neben- oder Beimarken[119]; jene mit Buchstaben oder Bildern oder beidem, oft auch mit fortlaufenden Nummern versehen, zwischen ihnen, kleiner und meist unbezeichnet, die Läufer.

Wo die Grenze einen Winkel bildet, steht ein Eckstein[120], eine Eckmark[121], ein Ortstein[122], ein Winkelstein[123].

Auch hier wie an der Landesgrenze[124] gibt es zahlreiche Dreimärker[125], wofür auch der Ausdruck Dreilohe[126], d. h. dreifaches Grenzzeichen, auch dreibännige Mark[127], Dreibahnmark[128] gebraucht wird. Sie heißen auch Kreuzsteine oder

-marken[129], auch Zwerchsteine[130]. Auch Viermärker kommen vor[131], ja fünf Markungen können zusammenstoßen[132].

Die Richtung der Grenze zeigt meist eine in die Oberseite des Steines eingehauene Kerbe, ein durchlaufender Einschnitt an. Er heißt Rinne oder Krinne, oft Grinne oder Grenne geschrieben[133], auch Kerf[134] d. h. Kerbe oder Runse[135]. Der Eckstein trägt eine Winkelrute, Winkel- oder Hakenkrinne[136], auch Stelze[137] oder Schleife[138] genannt, der Dreimärker eine Zwerch-, der Viermärker eine Kreuzkrinne[139].

Um sicher zu sein, daß der Stein an der richtigen Stelle stehe und bleibe, legten die Untergänger oder wer sonst damit betraut war, ungesehen von allen Unberufenen auf den Boden der Grube unter den Stein geheime Zeichen[140] oder Zeugen[141], auch Eier[142] genannt. Als solche dienten vielfach die Bruchstücke eines zerschlagenen Steins, etwa eines Ziegels, die dann, wenn sie aufgedeckt wurden, wieder zusammenpassen mußten[143], oder runde Kiesel, Kohlen, Asche, Glasscherben usw.; manchmal auch Plättchen aus Ton oder Metall mit Buchstaben oder Ortszeichen, von denen später die Rede sein soll, oder herrschaftlichen Wappen[144].

Besichtigt und nötigenfalls ersetzt und erneuert wurden die Marksteine und die andern Grenzzeichen bei dem von Zeit zu Zeit stattfindenden Markungsumgang[145].

Mit Steinen wurden nicht nur Landes- und Markungsgrenzen bezeichnet, sondern auch die verschiedensten Rechtsverhältnisse abgegrenzt[146]. So die hohe, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit durch Malefiz-, Jurisdiktions-, Gerichtsmarken oder -steine[147]. Da jene in der Regel mit der Landesherrschaft zusammenfällt, bezeichnen diese Steine meist zugleich die Landesgrenze, wie z. B. der hohe Obrigkeits- und Malefizstein von 1661 mit dem aufrecht stehenden Schwert am Neckar oberhalb Tübingens die zwischen Württemberg und der österreichischen Grafschaft Hohenberg[148]. Es kommt aber auch vor, daß hohe Gerichtsbarkeit und Landesherrschaft sich nicht decken. So reichte die Blutgerichtsbarkeit der Reichsstadt Rottweil weit über das reichsstädtische Gebiet hinaus. Da mußte jener Bezirk besonders versteint werden[149].

Viel häufiger noch reichte über die Landesgrenze hinaus das Geleitsrecht d. h. das Recht, Reisenden, namentlich Kaufleuten mit ihren Frachtwagen, zum Schutz gegen Überfälle eine bewaffnete Mannschaft gegen entsprechende Bezahlung mitzugeben. Wo es zu Ende war und von dem eines andern Geleitsherrn abgelöst wurde, standen Geleitssteine oder -säulen oder -pfeiler[150].

Das Forstrecht, d. h. das Recht, über die Benutzung der Wälder Anordnungen zu treffen, das ebenfalls zuweilen weit über die Landesgrenze hinausreichte[151], zeigten die Forststeine an, die aber auch die Grenzen zweier Forste desselben Landes, z. B. des Herzogtums Württemberg, bezeichnen konnten[152]. Mit dem Forstrecht war ohne weiteres auch das Jagdrecht, der Wildbann, gegeben; er konnte aber außer dem Inhaber des Forstrechts auch andern zustehen und wurde durch Jag- oder Jagdsteine[153] bezeichnet; wenn er sich auf die niedere Jagd beschränkte, also namentlich Rot- und Schwarzwild nicht einschloß, durch Hasensäulen oder -steine[154]; wo sich Bürger und Bauern das Recht der freien Jagd oder Pirsch

ganz oder teilweise bewahrt oder erworben hatten, zeigten dieses ihr Recht Pirschsteine an[155]. Zum Schutz des Wildstandes dienten Hegsäulen[156]. Gegen das Feld grenzten Waldsteine den Wald ab[157].

Fisch-[158] oder Wassersteine[159], häufig mit dem Bild eines Fisches versehen oder mit dem Schlüssel des Petrus, des Beschützers der Fischerei, zeigen die Grenze des Fischwassers, des Fischereirechts an.

Das Recht, über die eigene Markung hinaus zu weiden, das Weidrecht oder der Weidgang[160] auf fremder Markung, wird durch Weidmarken[161], -steine, -säulen, -stöcke[161], Hut-[162], Tratt-[163], Triftsteine[164] bezeichnet, der Trieb, das bloße Recht, die Herde über fremden Boden zur eigenen, weiter ab liegenden Weide zu treiben, ohne daß sie unterwegs weiden darf, durch Triebsteine, -marken, -säulen, -stöcke[165].

Zehntsteine, -pfähle, -stöckchen zeigen an, welcher Kirche oder sonstigen geistlichen Anstalt oder welchem weltlichen Herrn der zehnte Teil der Feldfrüchte zukomme[166]. Oft bezieht ein Zehntherr den ganzen Zehnten oder doch den großen Zehnten (von den Halmfrüchten) allein von einer ganzen Markung; dann fallen Markungs- und Zehntgrenze zusammen[167]. Zuweilen aber reicht das Zehntrecht über die Markung hinaus, scheiden sich beide; dann sind besondere Zehntsteine nötig[168]. Desgleichen wenn sich mehrere Zehntherren in den Zehnten einer Markung teilen und diese dadurch in mehrere Zehntbezirke zerfällt[169]. Schwieriger ist die Sache, wenn nicht die Markung räumlich unter mehrere Zehntherren verteilt ist, sondern sie sich in den Ertrag der ganzen Markung zu teilen haben. Da kann es vorkommen, daß ein Zehntherr die ihm zukommenden Bruchteile auf seine Zehntsteine setzen läßt[170]. Von dem erst neuerdings in Anbau genommenen Land, dem Neubruch, erhob meist ein anderer als der Zehntherr des sonstigen Feldes den Neubruch- oder Novalzehnten; in Württemberg der Landesherr[171]. Da war wieder eine besondere Versteinung nötig[172]; desgleichen für zehntfreies Land[173].

Friedsäulen oder Freiungssteine bezeichneten einen Raum, dem ein besonderer Friede zukam mit der Wirkung, daß Vergehungen strenger als sonst bestraft wurden, Gewalttaten meist mit Abhauen der rechten Hand bedroht waren[174]. Ein Raum, der solche Freiheit, d. h. solches Vorrecht genoß, hieß Freiung[175], auch Muntat[176]. Bei Burgen und Schlössern, auch Städten und bedeckten Brücken wurde dieser besondere Schutz Burgfriede genannt[177]. Er wurde, wie auch andere Freiungen, bezeichnet durch Steine mit entsprechender Inschrift oder, sehr häufig, durch eine Tafel mit abgehauener Hand, oft auf einem Block, und einem Beil[178], oder auch durch eine Schwurhand, d. h. Hand mit aufgereckten drei Fingern, oder durch einen Handschuh als Sinnbild kaiserlicher Willensmeinung oder auch durch einen Reichsadler, alles in der Regel deutlich gemacht durch das beigesetzte Wort Burgfried. Freiung bedeutet oft auch, wie Freiheit[179], eine Freistatt[180], eine Zufluchtstätte für Totschläger (nicht für Mörder)[181], auch sie auf dieselbe Weise geschützt, kenntlich gemacht durch einen oder mehrere Freisteine[182] oder ebenso wie Freiung in dem zuerst besprochenen Sinn oder wie Burgfriede.

Weniger bestimmte Bedeutung hat wohl die eiserne Hand, die man da und

dort antrifft, an einem Baum oder einem Pfahl angebracht; so auf dem Schurwald — 1651 zuerst erwähnt — an einem Punkt, wo vier „Obrigkeiten" zusammenstoßen: Reichsstadt Eßlingen, Kloster Adelberg und die württembergischen Ämter Stuttgart und Schorndorf[182a]. Anderswo finden sich zwar nicht mehr erhaltene eiserne Hände, wohl aber Flurnamen, die die Erinnerung daran festhalten[182b]. Ihre Aufgabe war, wie es scheint, nicht, vor Friedensbruch zu warnen, sondern nur einen besonders wichtigen Grenzpunkt recht augenfällig zu machen.

Im Unterschied von diesen Zeichen eines dauernden Rechtszustandes hatten nur vorübergehende Bedeutung die Neutralitätssäulen, wodurch die Reichsstadt Ravensburg während des Österreichischen Erbfolgekriegs ihr Gebiet gegen das benachbarte österreichische abzuschließen und ihm dadurch den Frieden zu erhalten suchte[183].

Versteint waren und sind durch Wegsteine die Straßen und Wege[184]. Die Straßen für den Fernverkehr, ursprünglich Reichs- oder Königsstraßen[185], hatten nie ganz aufgehört als Reichssache betrachtet zu werden[186], immerhin waren es in der Hauptsache Beamte des Landesherrn, die über die die Straßen abgrenzenden Steine zu wachen hatten; die Feld- oder Flurwege wie die gleichfalls versteinten Gassen in den Wohnorten waren Gemeindeeigentum[187] und gehörten, wie die freien Plätze, zur Allmand im weiteren Sinn[188]. Im engeren Sinn verstand man unter Allmand das Gemeindeland, das gegen den Einzelbesitz durch Allmandsteine oder -stöcke abgegrenzt war[189]. Es wurde streng darauf gehalten, daß es zu keinem Übergriff komme, kein Pflug die Grenze überschreite, die Allmand nicht überbaut werde[190].

Die bisher behandelten Grenzen und Grenzzeichen haben das miteinander gemein, daß sie größere oder kleinere Flächen einschließen, deren jede eine Mehrzahl von Grundstücken oder aber ein ausgedehntes ungeteiltes Gelände umfaßt. Es werden aber auch die einzelnen Äcker, Wiesen, Waldstücke gegeneinander abgegrenzt. Bei den Äckern geschieht das vielfach durch Raine, Streifen Landes, „Feldstücke", zwei bis drei Furchen breit, die absichtlich als Grenzstreifen — daher auch Schiedraine[191] oder Schiedlinge[192] genannt — ungepflügt bleiben; in abfallendem Gelände ziehen sie häufig stufenförmigen Absätzen entlang, was die Abgrenzung noch deutlicher macht[193].

Auch durch Gräben sind manchmal die einzelnen Ackerstücke voneinander getrennt[194]. Oder aber es werden auch hier Marken, Scheidmarken[195], gesetzt, seien es nun Pfähle[196], Stecken[197], Stöcke[198], Stotzen[199] oder auch wieder Steine, die als Mark-[200], Schied-[201], Furch-[202], Güter-[203], Wechsel-[204], Abwandsteine[205] bezeichnet werden. Sie sind kleiner als die an der Markungsgrenze, manchmal mit dem Namen des Besitzers oder doch den Anfangsbuchstaben, zuweilen auch mit seiner Hausmarke[206] bezeichnet, meistens jedoch ohne Zeichen, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch entlang der Markungsgrenze sich oft eine ganze Reihe unbezeichneter Marksteine hinzieht[207].

Die Sorge für die Grenzzeichen lag den Untergängern ob, worüber uns Karl Siegfried Baders Schwäbischer Untergang des näheren unterrichtet[208].

Wenden wir uns nun zu den Kennzeichen der Grenzsteine, soweit nicht

schon bisher gelegentlich davon die Rede gewesen ist[209]. Wir nehmen dabei Landsteine, Steine an der Markungsgrenze, Zehntsteine zusammen.

Es sind zwei Hauptarten zu unterscheiden: Schriftzeichen und bildliche Zeichen. Jene wird man ohne weiteren Beweis als die jüngeren anzusehen haben, weil sich ja doch die Kunst des Lesens nur langsam allgemein ausbreitete. Immerhin findet sich schon im 14. Jahrhundert eine Inschrift auf einem Grenzstein[210], sodann vielfach im 15. Jahrhundert[211], seit dem 16. immer häufiger, für Württemberg 1899 vorgeschrieben[212], die Anfangsbuchstaben der Namen der Länder, der Dorf-, Geleits-, Zehnt-, Grundherrschaften und sonstigen Berechtigten oder der Wohnorte verzeichnet. Viele sind ohne weiteres verständlich, andere aber geben dem Leser mancherlei Rätsel auf.

Schon die von der jetzigen Gewohnheit abweichende Schreibung kann beim ersten Anblick Zweifel erwecken; z.B. CP = Kurpfalz[213], Y = Isenburg[214], oder Ybingen, jetzt Eibingen[215], C = Kusterdingen[216], D = Damm, jetzt Tamm[217], E = Öschingen[218], T oder TUS = Dußlingen[219], T auch = Degerschlacht[220], V = Universität (Tübingen)[221]. Daran schließt sich A = Alba Dominorum d. h. Herrenalb[222].

Manchmal ist ein Name durch mehr als einen Buchstaben angedeutet. Zwei Anfangsbuchstaben können nötig sein zur Unterscheidung zweier Nachbarorte, z.B. auf Steinen von 1699 HE = Heimstadt (jetzt Hainstadt), HO = Hornbach[223], oder einer Ortschaft und einer kirchlichen Anstalt, z.B. ST = Stammheim, SS = Stift Stuttgart[224]; ähnlich ST = Stadt, SP = Spital[225]. Bei zusammengesetzten Namen wird zuweilen dem Anfangsbuchstaben auch noch der beigefügt, mit dem das Grundwort beginnt, nicht nur GI = Groß-Ingersheim[226], sondern auch HB = Hohenberg[227], AB = Asberg, jetzt Asperg, VB = Untermberg usw.[228], WS = Wiesensteig[229].

Zu einem heiteren Mißverständnis führte die Inschrift DL in einem Wald bei Heimsheim; sie wurde Doktor Luther gelesen und gab dem Walde seinen Namen. In Wirklichkeit ist es die Jahreszahl (1)550[230].

In einem andern Fall gab ein Anfangsbuchstabe Anlaß zu einem Rechtsstreit. In Pfullingen gab es ein Adelsgeschlecht Remp, das einen Wald, das Rempenhölzle, mit Steinen umgeben hatte, die seinen Anfangsbuchstaben R trugen. 1437 verkauften sie dieses Gehölz an Württemberg. Bei einem späteren Grenzstreit zwischen diesem und der Reichsstadt Reutlingen behaupteten die Reutlinger, das R bedeute Reutlingen, was bei andern Steinen zutraf[231], und nahmen das Wäldchen für sich in Anspruch, drangen aber nicht durch[232].

Andere Buchstaben können noch mehr verschiedene Bedeutungen haben und dadurch Mißverständnisse herbeiführen, z. B. der Buchstabe C. Ob man ihn nun Closter liest oder lateinisch Claustrum oder Communitas, d.h. (Kloster-)Gemeinschaft[233], oder — ungefähr gleichbedeutend — Conventus, z. B. CS = Kloster Schöntal[234], CP = Kloster Pfullingen[235], CF = Conventus Francofurtensis d.h. (Prediger-) Kloster zu Frankfurt[236], kommt aufs gleiche hinaus. Aber CF heißt ein andermal (Deutschordens-)Commende Frankfurt[237], und in der Gegend von Tübingen wurden Waldteile, die bei der Ablösung der Waldgerechtigkeiten

im Schönbuch von 1820 an den bisher berechtigten Gemeinden zum Ersatz abgetreten wurden, mit Steinen abgegrenzt, auf denen ein C im Sinn von Commune, Gemeinde, zu lesen ist, z. B. CA = Commune Altenriet[238].

Manche Buchstaben kann man ohne anderweitige Aufklärung nicht enträtseln, z. B. SCH = Scheid (Grenze), FL = Flurmark, FMZ = Flurmarkzeichen (alles auf „Zeugen“[239] unter Marksteinen[240]); oder (B) PR = (Bebenhäuser) Pfleg Roseck und ein andermal BPF = Bebenhäuser Pfleg[241]; oder auf Reutlinger Markung A = Armenpflege, K = Kirchen- (und Schul-)Pflege, SN = Spital Nürtingen[242]; oder M = Monasterium, d. h. Kloster, nämlich Kloster Lorch[243], etwas deutlicher MB = Kloster Bebenhausen[245], ein andermal aber = Martinskirche[246]; oder das E in BE = (Becheler) Eigenwald[247]; oder CC = Kastenei Kloppenheim[248]; oder FZ = Forstzins, auf Heimerdinger Wiesen, die, bis 1764 mit Wald bestanden, seither für die Erlaubnis zur Ausstockung jene Abgabe zu zahlen hatten[249].

Auch daß man CVB lesen soll Closen von Bläsiberg[250], ist eine starke Zumutung. Ganz hilflos aber steht man vor einem Stein auf dem Heuchelberg, der auf der einen Seite mit FW, auf der andern mit GR beschrieben ist, bis man erfährt, daß zwei Grafen von Neipperg sich in einen Jagdbezirk geteilt und hier den Grenzstein gesetzt haben, auf den der eine F(orst) W(ilhelm), der andere G(raf) R(einhard) schreiben ließ[251]. Einfacher ist es, aber immerhin verwunderlich genug, wenn auf einem Stein im Odenwald die Buchstaben E und G zu lesen sind, die zwei Grafen von Erbach, Eberhard und Georg, bedeuten[252]; verwunderlich auch, weil doch der Stein dauernde Geltung haben sollte, daß auf einen Würzburger Stein zu Hainstadt der Bischof Echter von Mespelbrunn sein E setzte[253], das doch nach seinem Tode nur noch in eine vergangene Zeit verwies. Ähnlich ist es, wenn im 18. Jahrhundert ein Kurfürst von Trier aus dem Hause von der Leyen auf einem Grenzstein mit dem kurtrierischen Kreuz sein eigenes Wappen verbindet[254], oder wenn ein Freiherr von Dalberg als Burggraf von Friedberg das Kreuz des Josephordens, das ihm der Kaiser 1768 verliehen hat, auf einem Grenzstein dem Reichsadler der Burg Friedberg anhängen läßt[255], oder wenn ein Kurfürst von der Pfalz, weil er 1792 für ein paar Monate Reichsverweser ist, diese kurz dauernde Ehrenstellung dadurch verewigt, daß er in aller Geschwindigkeit auf einem Grenzstein einen Reichsadler aushauen läßt, der dem Stein den Namen Adlerstein gegeben hat[256].

Reizvoller als die Buchstaben sind die bildlichen Abzeichen.

Wir beginnen mit dem Kreuz. Wir haben es, und zwar meist ein liegendes Kreuz, an Kreuzbäumen und Felsen gefunden[257], mit der allgemeinen Bestimmung, sie als Grenzzeichen kenntlich zu machen, was auch heute noch eine württembergische Verfügung von 1899 bei Felsen und festen Mauern erlaubt[258]. So findet es sich zuweilen auch auf Marksteinen mit ebenso allgemeiner Zweckbestimmung. Im Dorfrecht von Weiler, Kreis Waiblingen, aus dem Jahr 1552 heißt es: „Wenn wir einen Stein setzen, hauen wir ein Kreuz darauf“[259], und auch sonst finden wir da und dort Kreuze ebenso verwandt[260]. In der Regel aber hat es eine bestimmte Beziehung. Und zwar ist ein liegendes Kreuz, als Andreaskreuz, das Ortszeichen

von Lampertheim, weil nämlich dessen Kirche dem heiligen Andreas geweiht ist, Patronat und Zehnter vormals dem Wormser Andreasstift zustand[261].

Viel häufiger aber ist das stehende Kreuz, das die Beziehung zu irgend einer kirchlichen Anstalt anzeigt, sei es Dorfherrschaft oder Besitz innerhalb der Markung oder Zehntrecht. Es erscheint in verschiedener Gestalt.

Ein einfaches Kreuz bezeichnet Zehntrechte des Stuttgarter Stifts zum Heiligen Kreuz[262], Besitz oder Zehntrecht des Stifts Bleiderstadt[263], bei St. Johann vielleicht vormaligen Besitz der Kartause Güterstein[264]. Ein einfaches Kreuz ist auch das kurtrierische Abzeichen[265]. Ein Kreuz zwischen zwei Steinen weist auf die Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in Sindringen[266]. Ein Kreuz, manchmal recht kunstvoll gearbeitet, findet sich ferner auf den Steinen des Deutschen Ordens, so an der Grenze der Markungen von Neckarsulm, von Sontheim (jetzt in Heilbronn eingemeindet), die beide ihm gehörten[267], oder um die Besitzungen seiner Kommende Frankfurt a. M.[268].

Der Johanniter- oder Malteserorden dagegen hatte ein Kreuz mit acht Spitzen: jeder Balken läuft an jedem Ende in zwei Spitzen aus; so an der Grenze der Rexinger Markung[269]. Dafür tritt sehr häufig, weil es weniger Mühe macht, ein Kreuz ein, dessen Balken sich nach innen verjüngen; so z. B. für Hemmendorf[270], auch für Okriftel (1581), Oberrad, Weilbach (1271)[271]. Doch hat sich der Steinmetz nicht immer die Mühe genommen, oder die nötige Kenntnis gehabt, um das Kreuz so herzustellen; auf Betzinger Markung z. B. finden sich Marksteine der Hemmendorfer Johanniter mit einem einfachen Kreuz bezeichnet[272].

Ein Kleeblattkreuz, bei dem jedes der vier Balkenenden in ein Kleeblatt ausläuft, ist das Zeichen des Mainzer Viktorstifts[273].

Ein Wiederkreuz, von dessen vier Balkenenden jedes wieder in ein Kreuz ausläuft, findet sich auf Steinen der Markung von Okriftel, angeblich zur Erinnerung an den Orden vom heiligen Grab in Jerusalem, den sich ein adliger Grundherr im 16. Jahrhundert durch eine Pilgerfahrt zum heiligen Grab erworben habe[274]. Freilich hatte das Chorherrenstift zum heiligen Grab in Denkendorf, das dem Orden des heiligen Grabes in Jerusalem angehörte, nicht dieses Wiederkreuz zum Abzeichen, sondern ein Patriarchenkreuz: zwei Querbalken übereinander, der untere länger als der obere, jedes der sechs Balkenenden mit zwei, zusammen zwölf Spitzen[275].

Als Abzeichen des Heiliggeistordens erscheint dieses Patriarchenkreuz auf Zehntsteinen des Markgröninger Spitals, das jenem Orden angegliedert war[276]; ebenso auf Steinen des Spitals zu Wimpfen, das ihm zeitweise angehörte[277]. Aber auch solche Spitäler, die mit dem Heiliggeistorden niemals etwas zu tun hatten, jedoch dem Heiligen Geist geweiht waren, führen auf ihren Steinen das Patriarchenkreuz; so das Biberacher, das Herrenberger[278], das Öhringer[279], das zu Weil der Stadt[280], das zu Leonberg[281], das zu Wiesensteig[282], wobei freilich zu bemerken ist, daß für die drei zuletzt genannten nur eben das Patriarchenkreuz darauf schließen läßt, daß es Heiliggeistspitäler gewesen seien. Kein ganz sicherer Schluß; denn auch Steine des Stuttgarter Spitals haben dasselbe Zeichen[283], obgleich dieses, von einer Gräfin Katharina von Württemberg um 1380 gestiftet, ein Katharinenspital

war[284], die heilige Katharina zur Schutzherrin hatte[285]. Das 1321 von Beutelsbach nach Stuttgart verlegte Stift zum Heiligen Kreuz begnügte sich nicht immer mit dem vorhin erwähnten einfachen Kreuz, sondern setzte auf manchen Markungen gleich dem Beutelsbacher das Patriarchenkreuz auf seine Steine[286].

Steine mit „zweiarmigen Kreuzen", worunter wohl eben solche Patriarchenkreuze zu verstehen sind, begrenzten die Markung des ursprünglich der Abtei Hirsau gehörigen Hofes Mauer bei Münchingen. Sie wurden seit dem 16. Jahrhundert als „Tempelkreuze" gedeutet und daran die abenteuerliche Behauptung geknüpft, der Hof habe vor unvordenklichen Zeiten den Tempelherren gehört[287]; von allem andern abgesehen schon deshalb unzutreffend, weil jene nicht ein Patriarchenkreuz führten, sondern dasselbe wie die Johanniter: Kreuz mit acht Spitzen, nur durch die Farbe unterschieden[288].

Das Patriarchenkreuz auf Steinen des Stuttgarter Katharinenspitals ist um so auffallender, weil andere Katharinenspitäler das aus der Legende dieser Heiligen stammende gebrochene Rad führen[289], so das von derselben Gräfin Katharina gestiftete Eßlinger[290], so das Heilbronner[291].

Andere Spitäler haben andere Zeichen, das Hofheimer auf seinen Steinen einen Stern mit sechs oder acht Strahlen und ein Kreuz darüber[292], das Tübinger eine rechte Hand, die ein Semmelbrot als Zeichen der Armenspeisung hält[293], meist in Verbindung mit einem gekrümmten Stab[294], der aber nicht als Hirtenstab aufzufassen ist wie der des Abts oder des Bischofs, von dem er sich in der Regel durch größere Einfachheit oder auch völlige Schmucklosigkeit unterscheidet, sondern als Altersstab des Gebrechlichen, des Siechen[295]. Oft aber begnügt man sich mit einer einfachen, ausgestreckten Hand[296], manchmal im Wechsel mit jener, die das Semmelbrot hält[297]. Eindrücklicher noch als der Tübinger Altersstab ist das Zeichen des Reutlinger und des Rottenburger Spitals: zwei gekreuzte Krücken[298].

Kehren wir zur Kirche zurück! Ihr Besitz und ihr Zehntrecht werden oft durch einen Kelch bezeichnet[299]; so Zehntrechte der Cannstatter und der Schorndorfer „Geistlichen Verwaltung"[300], also des württembergischen Kirchenguts[301]; so auf Weinsberger Markung vermutlich das Zehntrecht der Heilbronner Pfarrpflege[302]; auf Kilchberger Markung das des Moritzstifts zu Ehingen Gemeinde Rottenburg[303]; auf Affalterbacher Markung das der dortigen Frühmesse[304]. Zuweilen ist über dem Kelch eine Hostie zu sehen[305]; wie z. B. für die Pfarrei Wurmlingen[306]. Nach dem sachkundigen Ötinger[307] dienen Kreuz und Kelch zusammen häufig zur Bezeichnung kirchlicher Zehntrechte. Drei Kelche im Ortswappen von Schelingen am Kaiserstuhl werden vermutungsweise auf ehemalige geistliche Herrschaft zurückgeführt[308]; bei Affalterbach, das den vorhin erwähnten Kelch im Ortswappen hat[309], versagt diese Erklärung.

Klöster pflegen Besitz und Zehntrecht durch einen Abtstab zu bezeichnen[310], oft mit einem Ring unter dem Knauf, vielleicht eine Andeutung des Tüchleins, das den Abtstab vom Bischofsstab unterscheidet[311].

Auf dem Boden des heutigen Württemberg findet sich der Abtstab sehr häufig für klösterliche Dorfherrschaften, für einzelne Besitzungen, besonders oft für

Zehntrechte; so der von Bebenhausen[312] z.B. um die Markungen der Klosterflecken Lustnau, Pfrondorf, Ofterdingen[313], an der Lustnauer Grenze zuweilen verbunden mit dem Zisterzienserwappen[314], aber auch für Zehntrechte auf fremden Markungen[315]. Weitere Abtstäbe finden wir ferner für das Stift Backnang[316], für das Chorherrenstift Denkendorf[317], für die Abteien Herrenalb[318], Hirsau[319], Lorch[320], Maulbronn[321], Salem[322], Schöntal[323], für das Frauenkloster Pfullingen[324].

Das Petersstift Einsiedel im Schönbuch hatte als Zeichen zwei Schlüssel des heiligen Petrus, einmal durch eine Kette verbunden[325]; zwei gekreuzte Schlüssel das Petersstift zu Mainz[326]; statt ihrer auch zwei untereinander stehende[327] oder auch nur einen[328]. Zwei gekreuzte Schlüssel mit Steinchen in dem durch sie gebildeten Winkel sind das Wappen des Bistums Worms, das denn auch auf Marksteinen zu sehen ist[329]; aber auch hier begnügen sich manche Steine mit einem einzigen Schlüssel[330], dem die Steinchen manchmal zu beiden Seiten beigegeben sind[331]. Schlüssel und Schwert, das Wappen des den Heiligen Petrus und Paulus geweihten Klosters Obermarchtal[332], tragen Steine des ihm gehörigen Hofes Ammern bei Tübingen[333].

Mit einem recht bescheidenen Gebiet reichte das Kurfürstentum Mainz in das heutige Württemberg herein. Einst hatten ihm auch Neckarsulm und Umgebung gehört, aber 1484 war dieses Gebiet an den Deutschen Orden übergegangen. So findet sich auf den Steinen in der Regel das Deutschordenskreuz; es sind jedoch einige mit dem Mainzer Zeichen stehen geblieben[334]. Es ist das ein Rad, meist mit sechs[335], manchmal mit fünf[336], auch mit sieben[337], häufig mit acht[338], selten mit zehn Speichen[339]. Ab und zu finden sich auf Mainzer Steinen zwei Räder übereinander, durch ein Kreuz verbunden[340]; häufiger kommt das als Ortszeichen im mainzischen Gebiete vor[341].

Manche dieser Steine sind recht schön ausgeführt, alle aber übertrifft ein Grenzstein, vielleicht des Mainzer Domkapitels, von 1480 bei Geisenheim, der den heiligen Martin hoch zu Roß zeigt, wie er für einen neben ihm stehenden Bettler seinen Mantel zerschneidet[342].

Von weltlichen Landesherren ist Württemberg schon besprochen[343]. Österreich hat einen Querbalken[344], die österreichische Grafschaft Hohenberg einen quergeteilten Schild[345], Baden einen schrägen Balken[346], Bayern Rauten[347], ebenso Kurpfalz[348], statt ihrer auch Spitzwecken[349], ab und zu auch einen Löwen[350]; einen Löwen ferner Hessen[351], Nassau[352], Hanau[353] als Mittelstück seit dem Übergang an Hessen, Hohenlohe zwei Leoparden[354], ebenso die Grafschaft Dietz[355], Fürstenberg einen Adler[356], die Grafschaft Helfenstein einen Elefanten[357].

Mitglieder des niederen Adels lassen ihr Wappen[358] oder doch dessen wichtigsten Bestandteil[359] auf die Marksteine ihrer Rittergüter und als Dorfherren auf die ihrer Dörfer setzen. Ein solcher Stein heißt ein gewappneter[360] oder ein Schildstein[361]. Kommt ein neues Adelsgeschlecht in den Besitz des Gutes, so läßt es neue Steine, die an die Stelle abgängiger kommen, mit seinem Wappen bezeichnen, während auf den alten das alte in der Regel unangetastet bleibt. So kann man von den Steinen zuweilen die Geschichte eines Gutes, die Reihe der aufeinander folgenden Gutsherrschaften ablesen, wie z.B. für Kreßbach bei Tübingen:

Ehingen, Closen, Leutrum, Hohenfeld, St. André[362]. Die Dörfer waren wohl eher geneigt, das einmal angenommene Wappen eines Dorfherrn als bleibendes Fleckenzeichen beizubehalten, wie z. B. Wankheim durch allen Wechsel der Zeiten den Sparren der Herren v. Ehingen, die zwei Jahrhunderte hindurch im Besitz gewesen waren, aber im 17. Jahrhundert andern Dorfherren Platz gemacht hatten[363].

Aus der unerschöpflichen Masse der verschiedenartigsten Adelszeichen, die sich auf Grenzsteinen finden, mag zunächst eines hervorgehoben werden, das manchmal Schwierigkeiten bereitet: die Wolfsangel. Unter diesem Namen läuft in den Wappenbeschreibungen ein halbmondförmiger Anker mit einer Öse zur Befestigung im Gebüsch. Von diesem Anker geht eine Kette aus mit der eigentlichen Angel an ihrem unteren Ende, dazu bestimmt, mit dem Köder bekleidet zu werden und dann, wenn der Wolf diesen verschlingt, sich in seinen Hals einzubohren und das Raubtier festzuhalten[364]. Diese Wolfsangel sehen wir in den Wappen zahlreicher Adelsgeschlechter[365]; mehrere führen drei übereinander[366]. Auf vielen Grenzsteinen adliger Geschlechter[367] und sonst finden wir aber unter dem Namen Wolfsangel ein anderes Bild, nämlich die Angel selbst in späterer Gestalt als eisernen, im Zickzack verlaufenden Doppelhaken mit einem runden Loch, einer Öse, in der Mitte zur Befestigung an einer Kette, die im Gebüsch aufgehängt wird, die Angel selbst um jenen Mittelpunkt drehbar[368]. In dieser Form dient die Wolfsangel auch als Waldzeichen[369].

Ich stelle nun eine Reihe Adelsgeschlechter zusammen, deren Grenzsteine ich teils im Gelände teils im Bilde gesehen oder doch irgendwo beschrieben gefunden habe. Die beigesetzten Orte sind die Fundorte der nachgewiesenen Steine.

Berlichingen: Rad mit fünf Speichen. Öhringer Gegend, Hainstadt[370].
Ehingen: Sparren. Kreßbach, Eck, Wankheim[371].
Falkenstein: Widder. Schramberg 1558[372].
Freiberg: drei Kugeln. Beihingen[373].
Fürst oder First: Dachfirst. Mühlen bei Horb[374].
Gemmingen: drei Querstreifen. Hochberg, Kr. Ludwigsburg[375].
Gültlingen: drei Adler. Pfäffingen[376].
Hohebach: zwei gekreuzte Hauen. Hohebach (Ortsadel)[377].
Hohenfeld: Rose. Kreßbach, Mühlhausen a. d. Enz[378].
Kniestädt: Schild mit Kleeblättern besteckt. Rübgarten[379], Niederhofheim[380].
Leutrum: Bock. Kreßbach[381].
v. d. Leyen: senkrechter Balken. Nievern[382].
Metternich: drei Muscheln. Geisenheim 1774. Rüdesheim 1721[383].
Neuneck: Stern. Mühlen bei Horb[384]. Dürrenmettstetten[385].
Nothaft: Flügel. Hochberg, Kreis Ludwigsburg[386].
Reichsritterschaft, mittelrheinische: St. Georg zu Pferd. Stammheim, Oberhessen[387].
Sachsenheim: Büffelhorn. Untermberg[388].
St. André: Löwe Kreßbach[389]. Schwert ebendaselbst[390]. Anker Eckhof[391].

vom Stain (oder v. Stein): drei Wolfsangeln (vielmehr Anker dazu). Bühl bei Rottenburg, Hohenentringen, Mühlhausen a. d. Enz[392].

vom Stein: Rose. Frücht, Schweighausen, Seelbach[393].

Sturmfeder: zwei Beile. Großingersheim[394].

Thalheim: Turnierkragen. Talheim, Kr. Heilbronn (Ortsadel)[395].

Thumb v. Neuburg: zwei gekreuzte Schwerter als Zeichen seines württembergischen Erbmarschallamtes[396]. Hammetweil, Gemeinde Neckartenzlingen[397], Stetten im Remstal[398].

Wichsenstein: Wolf. Hainstadt[399].

Wo zwei oder mehr Herrschaften ein Dorf gemeinsam besaßen, tragen die Marksteine auf der diesem Dorf zugekehrten Seite, wenn es zweiherrig war, die Zeichen der zwei[400], wenn dreiherrig, die der drei Ganerben, d. h. gemeinsamen Besitzer, nebeneinander[401].

Dörfer, die ohne adligen oder klösterlichen Dorfherrn unmittelbar unter dem Landesherrn stehen, sind auf ein eigenes Flecken-[402] oder Dorf-[403] oder Feldzeichen[404] angewiesen. Kommt ein Dorf aus adliger Dorfherrschaft an den Landesherrn, so behält es zuweilen das Zeichen des letzten oder auch eines früheren Dorfherrn als Fleckenzeichen bei, wie z. B. Geisingen eine Lilie aus dem Wappen der Schertlin, nachdem diese das Dorf 1787 an Württemberg verkauft hatten[405], oder Beihingen die drei Kugeln der Herren von Freiberg, die nur ein Menschenalter hindurch im 16. Jahrhundert einen Teil des Dorfs besessen hatten[406]; es kann aber auch nunmehr ein eigenes Fleckenzeichen annehmen wie Mühlhausen an der Enz nach dem Verkauf an Württemberg im Jahr 1781 getan zu haben scheint[407].

Als Fleckenzeichen dient zuweilen das Zeichen des Kirchenheiligen. Dahin gehört das Andreaskreuz von Lampertheim, von dem schon die Rede gewesen ist[408], ebenso von dem Sindringer Kreuz[409]. Den Bären des heiligen Gallus hat Talharmersbach[410], die Muschel des heiligen Jakobus Rüdesheim[411], den Rost des heiligen Laurentius Derdingen[412], Großgartach[413], Hemmingen[414], Neckarweihingen[415], den Petrusschlüssel Plüderhausen, Schützingen, Steinenberg[416], den heiligen Valentin vielleicht Kiedrich[417], die Siegespalme, die diesem Heiligen als Märtyrer zukam — die freilich aus Mißverständnis mit der Zeit zur Gansfeder wurde —, Hattenheim[418], den heiligen Veit im Ölkessel Ersingen[419], Flein[420].

Zuweilen finden wir „redende" Feldzeichen, d. h. solche, die an den Namen des Ortes erinnern. So hat in Württemberg Beutelsbach einen Beutel, Buoch eine Buche[421], Cannstatt eine Kanne[422], Degerloch zwei gekreuzte Degen[423], Entringen eine Ente[424], Schorndorf zwei gekreuzte Schoren, d. h. Schaufeln[425]. In Baden hat z. B. Bötzingen einen Betz (Petz, Bären), Eichstetten einen Eichenzweig[426], Handschuchsheim einen Handschuh[427], Waldshut auf unterirdischen „Zeugen" ein W mit einem Hut[428], die Zent Hirschhorn ein Hirschhorn[429]. Im Rhein-Main-Gebiet hat z. B. Astheim einen Baum mit Ästen[430], Dornheim einen Dornzweig[431], Hornau ein (Jagd-)Horn[432], Schwalbach eine Schwalbe[433], Winkel einen Winkel[434]. Dieselbe Erscheinung wie hier bei den Marksteinen von Dörfern und Städten, die dafür zusammengenommen werden konnten, finden wir auch

bei Zeichen anderer Art: der Dachswald wird durch einen Dachs, der Krähenwald durch eine Krähe bezeichnet[435], Kloster Engelthal führt einen Engel[436], die Herren v. First einen Dachfirst[437], die v. Cronberg eine Krone[438], die Freiherren Wolff-Metternich einen Wolf[439]. Auch der helfensteinische Elefant, Helfant, gehört hierher[440].

Landstädte, d. h. solche unter landesherrlicher Gewalt, setzen, wenn sie sich nicht mit ihren Anfangsbuchstaben begnügen[441], meist ihre Wappen oder ein Stück davon auf ihre Marksteine, so die vorhin besprochenen Städte Cannstatt und Schorndorf; Besigheim ein Tor mit zwei Türmen[442], Bietigheim einen Turm[443], einen Turm auch Kiedrich[444], Geisenheim seine zweitürmige Pfarrkirche[445], Limburg drei Türme[446], Tübingen[447] und Herrenberg[448] die Fahne der Tübinger Pfalzgrafen, Neuenstein einen Hammer[449], Neuffen drei Hifthörner[450], Urach ein Jägerhorn[451], Wiesbaden drei Lilien[452]. Zuweilen aber haben sie auch besondere Feldzeichen, Leonberg z. B., alt Löwenberg, als redendes Wappen einen Löwen[453], als Feldzeichen einen Anker[454], Böblingen statt der Pfalzgrafenfahne seines Stadtwappens[455] ein Ruder[456], Oberndorf eine Wolfsangel[457] — Stadtwappen „ein schwarzweiß geweckter Schild“[458].

Auch die Reichsstädte setzen oft nur die Anfangsbuchstaben auf ihre Marksteine, Reutlingen z. B. regelmäßig[459], Frankfurt oft genug[460]; andernfalls meist[461] den Reichsadler, den sie auch im Stadtwappen führen; und zwar fast durchweg den einköpfigen; so Eßlingen[462], Heilbronn[463], Rottweil[464], Frankfurt a. M.[465]; so auch die reichsunmittelbare Burggrafschaft Friedberg[466], der Bopparder Reichsforst[467]. Auch die seit 1718 als reichsunmittelbar anerkannte Landgemeinde Talharmersbach[468] fügte zu dem Bären ihres Ortswappens den einköpfigen Adler[469]. Den Doppeladler hat die Reichststadt Friedberg[470], die reichsunmittelbare Burggrafschaft Kaichen[471] und ausnahmsweise zweimal Reutlingen[472].

Kehren wir zu den Landgemeinden ohne adligen oder klösterlichen Dorfherrn zurück! Bei ihnen finden wir als Fleckenzeichen oft ein Pflugeisen[473], das Sinnbild bäuerlicher Arbeit. Von den 29 Ortschaften des vormaligen Oberamts Tübingen haben es sieben auf ihren Marksteinen[474], auch Derendingen und Weilheim, deren Markungen aneinanderstoßen; die Marksteine an dieser Grenze haben auf jeder von beiden Seiten ein Pflugeisen, so daß hier das Fleckenzeichen kein Unterscheidungsmerkmal ist[475]. Auch sonst findet sich das Pflugeisen als Fleckenzeichen in den verschiedensten Landesteilen[476], besonders häufig am Waldesrand auf der den Feldern zugekehrten Seite, während dem Walde zu das Zeichen der Landesherrschaft, also in Württemberg das Hirschhorn, steht. Im Schwarzwald soll das Pflugeisen ganz allgemein, ohne Fleckenzeichen einer bestimmten Ortschaft zu sein, das Bauernland im Gegensatz zum Herrschaftswald bezeichnen[477]. Doch müßte das noch genauer untersucht werden.

Statt des Pflugeisens findet sich z. B. in der Herrenberger Gegend häufig das Sech[478], das Pflugmesser, das die Scholle zerschneidet, während das Pflugeisen sie wendet.

Auch viele andere Zeichen gehören dem ländlichen Leben an, z. B. Rebmesser neben Pflugschar in Bahlingen, neben Traube in Ihringen, beide am Kaiser-

stuhl[479], oder, was dasselbe ist, Hapenmesser in Talheim bei Heilbronn[480], zwei gekreuzte Hapen in Strümpfelbach[481], Wagenlanne (d. h. Gabeldeichsel, zwischen deren zwei Armen das Zugtier eingespannt wird) in Hirschlanden[482], Mühlglocke in Enzberg[483], Hufeisen in Öschelbronn[484], in Poppenweiler[485], häufig in Bayern und in Norddeutschland[486], Hufnagel in Heimerdingen[487], Pferdehuf in Holstein[488]; häufig Wolfsangel in Gestalt eines Doppelhakens[489], Zimmermannsaxt vielleicht in Gomaringen[490], Hafte in Nufringen[491], Stammheim Kr. Ludwigsburg[492], Münchingen[493], Schwein in Poltringen[494], Gänsfuß in Gülstein[495], Ehningen, Mönchberg[496], in Niefern, wo er auch als Drudenfuß gedeutet wird[497] — Drudenfuß auch in Walddorf, Kr. Tübingen[498] — Vogellauf (-fuß) in Unterriexingen[499], Eidechse in Ötisheim[500], Schnecke (?) in Lienzingen[501], Ilge (= Lilie) in Kuppingen[502].

Bei andern Zeichen wird sich schwer eine Beziehung zum bäuerlichen Leben erkennen lassen, so Jagdhorn in Grunbach[503], Anker in Großingersheim[504], Ring in Gebersheim[505], „gedoppelter Ring" (zwei Ringe um denselben Mittelpunkt) in Höfingen[506], Kreis mit senkrechtem Durchmesser in Eltingen[507], Maulkorb in Korntal[508], in Lomersheim[509], sechsstrahliger Stern in Untertürkheim[510], Herz in Schlaitdorf[511].

Damit genug. Vollständigkeit ist weder erreicht noch erstrebt. Schön wäre es, wenn planmäßig in jedem Kreis, so wie es Ströbel für das vormalige Oberamt Tübingen, Zorn für das Rhein-Main-Gebiet getan hat, die Grenzen begangen und alle irgend bemerkenswerten Grenzsteine verzeichnet und abgebildet würden. Ein lockendes Ziel für eine umfassende Gemeinschaftsarbeit.

ANMERKUNGEN

[1] Wo sonst noch, müßte erst festgestellt werden. Z. B. in der sächsischen Herrschaft Neuschönfels bei Zwickau scheinen die — meist unbehauenen — Rainsteine nur die einzelnen Güter, nicht Markungen abgegrenzt zu haben; Rudolf Roland Müller ... Herrschaft Neuschönfels (= Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 107) Leipzig 1937, S. 100.

[2] Viktor Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit; Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht, Jena 1915) S. 55 f.

[3] Weitere Beispiele NB I 81 138; II 84.

[4] NB I 81. Weitere Beispiele ebd. und II 84. Dazu jetzt Viktor Ernst in der Beschreibung des Oberamts Riedlingen, 2. Bearbeitung, Stuttgart 1923, S. 339 ff. H. Meißner, Kleinbottwar, WJB 1896 I S. 48 ff.: der Hartwald bei Steinheim a. d. Murr Kr. Ludwigsburg. — Pfalzgrafenweiler und Dürrweiler, früher gemeinsam Bestandteil der Grafschaft Eberstein, hatten eine „gemeine Allmand", obgleich sie seit 1421 zu verschiedenen Ländern gehörten, jenes zu Württemberg, dieses zu Baden, weshalb die Steine um die Allmand auf der ihr zugekehrten Seite die Wappen beider Länder trugen; Kreuser S. 3 f. — Solche gemeinsame Weiden heißen zuweilen Koppel- oder Kuppelweiden; Fischer 4, 858. Ein Stein bei Zorn 750 ist bezeichnet S u. B KH d. h. Seckbach und Bornheim Koppelhut.

[5] NB I 138. Weitere Beispiele ebd. und II 157. Ferner Schipperg zu Gaisbach geschlagen; Öhringer Heimatbuch S. 68 70; weitere Beispiele ebd. S. 68 74. Vöhingen in Schwieberdingen aufgegangen, noch 1859 besonders versteint; Oskar Paret in „Württembergische Vergangenheit" S. 78. Derselbe in „Ludwigsburg" S. 378. So z. B. auch in der Wetterau; Thudichum, Wettereiba S. 12.

[6] Dann ist der Zwing- und Bannstein (vgl. S. 6) zugleich Herrlichkeitsstein; vgl. Kreuser S. 2 A. 3. — Grenze ist ein Lehnwort aus dem Slawischen, seit dem 13. Jahrhundert allmählich eingedrungen, erst durch Luther gemeindeutsch geworden. Kluge-Götze, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Schwäbisch bis zum 17. Jahrhundert und zum Teil noch länger Granitz, Grenitz, Grenz(e) im 17. Jahrhundert zuerst nachgewiesen. Fischer 3, 826. Das heimische Wort ist Mark; usque ad marcam Francorum et Alemannorum, Ulm 1155, Fischer 4, 1477. Vergl. über Mark nachher A. 68. Wie Mark kann auch das Wort Ziel sowohl die Grenze als auch das Grenzzeichen bedeuten; Fischer 6, 1198. Ebenso Lache, Fischer 4, 904 f. Darüber nachher A. 96 mehr. Für Grenze auch Scheid(e), Uhl 616 aus Überlingen. Dazu Scheidekuhlen Anm. 35. Scheidweg Anm. 47. Gleichbedeutend Gescheid: Lampertheimer Gescheid zwischen Oberrheingau und Lobdengau, Walter S. 248. An der Mark Kailbach Gescheid wird 1582 ein Stein aufgestellt; s. Anm. 109. Landscheide = Landesgrenze, Fischer 4, 970; Grimm 6, 134. Landscheide kann aber auch wie Feldscheide die Grenze zwischen einzelnen Grundstücken bedeuten; ebd. (Grenze und) Landscheidung Siedel S. 46 Anm. 1. Eine Brücke liegt 1523 auf der Landscheidung; ebd. Auch Landscheding; ebd. S. 35. Grenzscheidung Grimm IV, 1 6 Sp. 179; auch für das Grenzzeichen gebraucht; ebd. Sp. 179 f. Niederdeutsch Schnede, Siedel S. 30 ff. Schnedweg Scherwatzky S. 56. Schnatweg = Grenzweg Wolters S. 66. Vgl. nachher A. 145 Schnatbegang. Im Hunsrück kommt das Fremdwort Term (französisch terme) vor: um Term zu machen 1766: Hamm, Rhaunen (wie Anm. 161) S. 46; Termzeichen 1753 ebd. S. 47.

[7] Beispiele NB I 141. In Dürrenmettstetten bei Horb ging die Grenze zwischen der oberen Hälfte des Dorfes, die dem Kloster Alpirsbach, und der unteren, die den Herren von Neuneck gehörte, mitten durch die Kirche und das Kaplanshaus hindurch. Ein Grenzstein von 1661 an der

Kirche trug den Abtstab von Alpirsbach und den neuneckischen Stern. Die Untertanen betraten die gemeinsame Kirche durch zwei verschiedene Türen: Gustav Bossert, Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 38 (1934) S. 242. In der Kirche zu Habenscheid stand der Landesgrenzstein zwischen Hessen-Darmstadt und Anhalt-Schauenburg unter dem Altar der Kirche; Zorn S. 6. — In Dobel Kr. Calw, das in eine Rentkammer- und eine Klosterseite zerfiel, zwischen dem weltlichen Herzogtum Württemberg und dem zum Kirchengut gehörigen Kloster Herrenalb geteilt war, ging die Grenze zwischen beiden durch ein Haus; Grundbuch hdschr. — Auch die Landesgrenze von Verden lief (1523) an mehreren Stellen über eine Feuerstätte; Siedel S. 44f.

[8] Zu sprechen -schlaife; vgl. Fischer 5, 1070f. Wasserscheide als Gaugrenze: Karl Schumacher in „Württembergische Vergangenheit" S. 18ff.

[9] Vgl. Fischer 2, 332: Trauf 2 = Rand.

[10] Schumacher a. O. S. 20.

[11] Ernst, Leonberg S. 235. Weitere Beispiele NB I 142. Eine Musterformel aus karolingischer Zeit sieht vor, daß für eine immunitas regis, ein königliches, der Grafengewalt entzogenes Gebiet die Grenze gezogen werde von Hügel zu Hügel, von diesem zu jenem Fluß; ZSRG 33 (1902), GA. S. 528 A. 5. Vgl. auch die Wasserläufe A. 15.

[12] So zwischen Württemberg und Baden, Ernst, Leonberg S. 232ff., eine Strecke weit durch die Würm (s. S. 3 im Text) ersetzt. Landgraben im Zabergäu, angelegt 1489 von Graf Eberhard (im Bart) gegen die kraichgauische Ritterschaft und ihren Schutzherrn, den Kurfürsten von der Pfalz; A. G. Kolb, WVH, N. F. 19 (1910) S. 79 119; vgl. 123 134. Weiteres über Landgräben, zum Teil mit harmloserer Bestimmung, Peter Gößler in der Schumacher-Festschrift, Mainz 1930, S. 355ff. In einem Grenzstreit mit dem Stift Verden will eine Nachbarherrschaft einen Landgraben als Grenze ansprechen. Verden weist aber nach, daß ihn einer seiner Untertanen auf eigene Hand lediglich zu besserer Bewässerung durch Ableitung eines Flüßchens angelegt habe; Siedel S. 31.

[13] NB I 138f. II 158. Ein Gebück grenzte den Binger Wald gegen Norden ab; Gottfried Erckmann, Der Binger Wald, Bingen 1930, S. 49. Hier ist auch beschrieben, wie ein Gebück angelegt wurde. Das Rheingauer Landgebück mit einem Graben davor ebd. S. 49f. Lüstner, Das Rheingauer Gebück, 2. Heft der Naturdenkmäler in Nassau, Wiesbaden 1913.

[14] NB I 143. II 158. Fischer 4, 959 976; 3, 1330. Landwehr und Landtürme auch an der (West-)Grenze der alten Würzburger Mark; Eugen Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz (= Gierkes Untersuchungen 104), Breslau 1910, S. 166. Durch eine Landheege (1601), auch Landfried genannt, war die Wetterau von dem hessischen Ober- und Niederlahngau abgeschieden; Thudichum, Wettereiba S. 179. Derselbe im Anzeiger 1860, Sp. 12f. 47f. Auch Frankfurt a. M. hatte eine Landwehr, Wall und Graben; Zorn 737. Der Haller Landwehr war ganz ähnlich die der Stadt Göttingen, 1350 begonnen; Wolters S. 56f. Eine ältere und eine jüngere Landwehr mit Landwehrgraben an der Grenze der Herrschaft Friedland 1708 ebd. S. 65ff. Eine Landwehr auch an der Grenze zwischen Verden und Lüneburg 1575; Siedel S. 35 mit A. 4. Vgl. auch den Bannzaun des Rheingaus; Thudichum a. O. (Anzeiger) Sp. 47.

[15] Ein Felsblock als Grenzmark z. B. beim Ruhstein, G. Baiersbronn, Kr. Freudenstadt. Eimer, Murgtal S. 140. In karolingischer Zeit wurden zuweilen ungefüge Steinblöcke als Grenzzeichen aufgestellt; Mössinger S. 210a. Drei noch vorhandene S. 211 Abb. 1—3. In Frankreich ist zur selben Zeit davon die Rede, daß ein königlicher Bevollmächtigter (missus) durch Kreuze, in Steine gehauen, im Wechsel mit Wasserläufen (decursus aquarum) die Grenzen eines königlichen Gutes bezeichnet habe; ZSRG wie Anm. 11. An der Grenze von Verden große Steine ohne besonderes Merkmal, andere durch eingehauene Kreuze bezeichnet, als Zeichen der Landesschnede (-grenze); Siedel S. 30ff.

[16] So das isenburgische; Thudichum a. O. Sp. 12. Über Kreuzbäume weiteres bei den Markungszeichen S. 6 und A. 83.

[17] Ein solcher Stein bei Augsburg wird 1643 als Scheidmark bezeichnet; Fischer 6, 2931. — Steine können auch eine natürliche Grenze begleiten, wie z. B. den Albtrauf auf der S. 3 besprochenen Strecke. — Monumentale Grenzsteine, zu reichen Spitzsäulen ausgebildet, einen bei Godesberg, einen bei Wien, erwähnt Dehio, Geschichte der deutschen Kunst II² S. 343. —

Im Rhein-Main-Gebiet kam nach Zorn S. 6 die Gewohnheit, an den Landesgrenzen hohe Grenzsäulen mit den Landeswappen zu errichten, zwischen 1830 und 1840 auf. Nr. 19 zeigt eine solche Säule zwischen den Gebieten von Nassau und Frankfurt, ohne Angabe des Jahres der Aufstellung. — Noch allerneuestens standen solche, wie er berichtet, an den Grenzen der Landgrafschaft Hessen-Homburg — eine abgebildet Nr. 109 —, obgleich diese Landgrafschaft schon im Jahre 1866 an Hessen-Darmstadt gefallen und noch im selben Jahre an Preußen abgetreten worden war. — Mit Recht mahnt Kreuser S. 3 zur Vorsicht im Schluß von Steinen mit Herrschaftszeichen auf ehemalige Gebietsgrenzen, weil nicht selten Grenzsteine, die durch Gebietsänderungen, Vereinigung eines Geländes mit einem Nachbarland, entbehrlich geworden waren, anderswohin versetzt worden sind. (Vgl. auch Ströbel S. 60a.) Auch das kommt vor, daß ein Herrschaftszeichen ausgehauen und durch das der neuen Herrschaft ersetzt, die Jahreszahl aber aus der Zeit der alten Herrschaft beibehalten wird, woraus der Irrtum entstehen kann, daß zu der angegebenen Zeit die neue Herrschaft schon im Besitz gewesen sei. — An der alten Weinsteige über Stuttgart steht ein zwei Meter hoher Stein, der nicht zwei Länder trennt, aber zwei Hälften des Landes: Württemberg unter und ob der Steig; Rudolf Weißer, Denkmale der Filder aus vergangenen Tagen, Vaihingen-Stuttgart 1929, S. 98ff. — Nicht ein Grenzstein, sondern ein Denkstein für Herzog Friedrich, der 1604 persönlich die Grenze beritt, ist der Herzogstein bei Dürrmenz Kr. Vaihingen; Metzger in der Besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1926 S. 58ff. Abgebildet bei Knöller nach S. 16; auch Heimatbl. Nr. 74 (1930) S. 1046; Albv. 42 (1930) Sp. 110.

[18] Fischer 4, 971.

[19] Zahlreiche Beispiele bei Zorn.

[20] So bei Lienzingen, NB I 152; bei der Zuflucht auf dem Kniebis; Manfred Eimer, Zu Kniebis auf dem Walde, Karlsruhe 1925, Abb. bei S. 16 und dazu Text S. 11. — An der braunschweigischen Grenze findet sich das braunschweigische Pferd mit einem Kreuz in einen Stein gehauen; Siedel S. 39.

[21] Hirschhörner in mannigfacher Gestalt NB I 148. (Das dort abgebildete Zeichen zwischen Jusi und Neuffen ist eine Wolfsangel. Über diese S. 15. Vgl. A. 369.) Ferner bei Ströbel 59 61 65 67. Seltsames Doppelgeweih Nr. 89. Heimatbl. Nr. 84 (1931) S. 1189. — Ein Hirschhorn ist übrigens auch das Zeichen der Zent (vgl. NB I 67) dieses Namens; Mössinger S. 210.

[22] Kreuser S. 2f.; dazu die Abbildung S. 1: Baden und Neuneck 1564.

[23] Ein dreieckiger Stein von 1579 bei Cresbach Kr. Freudenstadt, auf zwei Seiten das neuneckische, auf der dritten das württembergische Wappen; ebd. S. 2. Dreieckige Dreimärker s. A. 27, runde ebd. Eine runde Grenzsäule aus dem 19. Jahrhundert Zorn 109; vgl. A. 17.

[24] (Theodor) Engel, Unsere schwäbische Alb, Ulm 1900 S. 211. Fürstenberg durch die Herrschaft Trochtelfingen; Manfred Eimer, Tübinger Chronik 1936 Nr. 65. Vgl. Lexikon von Schwaben II, Ulm 1792, S. 767. Hohenberg statt Fürstenberg bei Fischer 2, 353 unter drei ist ein Irrtum.

[25] Eimer, Murgtal S. 3 mit Nachtrag S. 184. Derselbe WVH N.F. 37 (1931) S. 218 A. 3.

[26] P. Lindenberg, Heimatbl. N. 74 (1930) S. 1046 mit Abbildung.

[27] Eimer, Kniebis (wie Anm. 20) S. 59. Auch der „hübsche Stein" bei Bermaringen NB II 160 gehört hierher: Württemberg, Ulm, Helfenstein. Ernst Egerer, Einst und jetzt. Geschichte ... des altulmischen Amtsortes Bermaringen, Blaubeuren (1904) S. 5. Weitere Beispiele NB I 141f. II 158. Zahlreiche Dreimärker bei Zorn; schön z. B. 71 73 75 139 141 145. Fast alle dreieckig; Nr. 206 mit rechtwinkligem Ausschnitt, Nr. 63 rund. (Auch Ecksteine sind zuweilen im Winkel zugehauen; ebd. 40 208 219 231.) Einen dreieckigen Dreimärker erwähnt auch das Dürrmenzer Lagerbuch von 1715; Knöller S. 17. M. R. Buck, Oberschwäbisches Flurnamenbuch, Stuttgart 1880 S. 49 führt noch an Dreiherrentisch — vgl. dazu NB I 146 — Dreisesselstein, Dreiländerstein. Von einem Dreisesselberg mit dem Felsen Dreieckmark im Böhmer Wald erzählt Adalbert Stifter in seinem „Hochwald" (Abschnitt „Waldsee"). Vgl. auch oben S. 6f. die Dreimärker bei den Marksteinen. — Wo drei Gebiete zusammenstoßen, bei einer Gabelung, stehen zuweilen drei Steine, so wie bei einem Winkel zwei (vgl. oben S. 4); Kreuser S. 1. Es gibt auch Viermärker, Zorn 222, Viermärkersteine ebd. 117. Der Vierherrenstein N. 56 heißt auch Vierherrentisch ebd. S. 10 A.** (wie vorhin Dreiherrentisch). Runder Viermärker ebd. 117.

Vier Herrschaften: Nellenburg, Sigmaringen, Gutenstein, Enzberg stießen zusammen in einem Wirtshaus zu Buchheim. Im 18. Jahrhundert war das Wirtshaus abgegangen und nur noch ein öder Platz geblieben; Bodensee-Chronik (Beilage zur Bodenseezeitung) 1933, S. 32. Vermutlich stand auf diesem Platz ein Viermarkstein. Bei Zorn S. 10 sogar ein Fünfmärker, „ein einfacher fünfkantiger Grenzstein".

[28] Über dem Pflugeisen (s. S. 17) das württembergische Hirschhorn; Ströbel Nr. 50—52, alle von 1761.

[29] Schon die römischen Feldmesser verwandten bei Landanweisungen zur Bezeichnung der Grenzen Quellen, Bäche, Gebirgskämme, daneben Steine, Bäume mit und ohne Zeichen; Alfons Dopsch, Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I², Wien 1923, S. 376.

[30] Eine solche ist z. B. eine Strecke weit Grenze des Bebenhäuser Gebiets; Ströbel S. 66b.

[31] Z. B. bei Tübingen die Weilheimer über den Neckar; NB I 142.

[32] Ebd. Ferner die Schaich Grenze zwischen Schlaitdorf und Neuenhaus; Ströbel S. 65a; die Glems als Markungsgrenze Oskar Paret in der „Württembergischen Vergangenheit" S. 76; der Nesenbach seit 1556 das Untermark zwischen dem Leonberger und dem Stuttgarter Forst; Ernst, Leonberg S. 338. Auch zwischen Dußlinger und Rottenburger Markung bildet eine Strecke weit ein Bach die Grenze; Ströbel S. 69b.

[33] NB I 143. Gößler wie A. 12.

[34] NB II 158. Vgl. Fischer 2, 1583 Z. 3ff.

[35] Grenzgraben 1257 für Salem gezogen: Bader, Untergang S. 26 A. 38. Lachgraben (über Lach s. A. 96) Aulendorf 1536 Fischer 4, 909. Scheidgraben ebd. 6, 2930. Schnedegraben (über Schnede s. A. 6) Scherwatzky S. 56. In Schleswig heißen solche Gräben Scheidekuhlen oder Gruften; Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II, Leipzig 1884, S. 108 A. 3. Ein solcher Graben heißt schwäbisch auch Markgräblein, Fischer 4, 1480. oder Gemärkgräblein ebd. 3, 320.

[36] Fischer 5, 1905; dazu das Zeitwort (eine Grenze) stufen; ebd. 1906.

[37] Ebd. 3, 861; 6, 2072. Wintterlin 2, 825 ist zu lesen: stain, grueben, nicht staingrueben (dürfen nicht eingeworfen werden).

[38] Egerer (wie A. 27) S. 125. — Alle derartigen Grenzzeichen, dazu noch Moore, finden sich auch in der Hamburger Gegend; Wilhelm Füßlein, Geschichte der hamburgischen Walddörfer, Hamburg 1937, S. 50.

[39] Der Gedanke liegt nahe, daß auch Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeit oder aus der der Wanderungen als Blickpunkte für die Grenzziehung benutzt worden seien; ich habe jedoch dafür keinen Beleg finden können. Vielmehr sind die Malhügel NB I 144; II 159, die Mal- oder Grenzhaufen Voch I 97, auch bei Fischer 6, 2574, erst zur Bezeichnung der Grenze aufgeworfen. Im Nürnbergischen mußte jährlich ein Pfählchen zum Grenzhaufen geschlagen werden, damit er immer kenntlich erhalten werde; Voch S. 98. Erdhaufen auch bei Siedel S. 30ff.

[40] Vgl. Walther Keinath in der Festgabe für Bohnenberger, Tübingen 1938, S. 307f. Friedrich Hertlein in den „Württembergischen Studien", Stuttgart 1926, S. 170. So bei Nürtingen; derselbe bei J. Kocher, Geschichte der Stadt Nürtingen I, Stuttgart 1924, S. 45; bei Öhringen: Hertlein im Öhringer Heimatbuch S. 178 192ff.; bei Leonberg: derselbe bei Ernst, Beschreibung des Oberamts Leonberg S. 244; in der Herrenberger Gegend; Wilhelm Mönch in der Tübinger Chronik 1921 N. 167; bei Ludwigsburg, Paret, Ludwigsburg S. 370 376; Ritz S. 318; bei Mergentheim: Schumacher a. O. (wie A. 8) S. 18f; bei Ellwangen; Eugen Gradmann, Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, Inventar, Jagstkreis I, Eßlingen 1909, S. 97a.

[41] Oskar Paret, Die Siedlungen des römischen Württemberg (= Die Römer in Württemberg II), Stuttgart 1932, S. 242. Derselbe in „Württembergische Vergangenheit" (S. 76f. Derselbe, Ludwigsburg S. 358. Herrenberger Gegend: Wilhelm Mönch in der Tübinger Chronik 1928, Nr. 27. Mittelrhein: Karl Schumacher in „Germania", Korrespondenzblatt der römisch-germanischen Kommission des Deutschen archäologischen Instituts V (1921) S. 2f.

[42] Ernst Herzog, WVH 3 (1887) S. 95 96 (zugleich Gebietsgrenze) 98 (zugleich Landesgrenze) 107. Oskar Paret in der Monatsschrift Württemberg 1929, S. 339 mit Kärtchen S. 340. Derselbe in „Siedlungen" (wie A. 41) S. 242.

[43] Keinath a. O. S. 300. Paret in der „Württembergischen Vergangenheit", S. 77; derselbe in „Siedlungen", S. 237ff. Dabei können drei, ja vier Markungen an einer solchen Stätte zusammenstoßen; ebd. S. 240, S. 109 Abb. 68. Drei z. B. auch bei Bondorf, unweit Herrenberg; Hermann Stoll, Urgeschichte des oberen Gäus (= Veröffentlichungen des württembergischen Landesamts für Heimatkunde VII), Öhringen 1933, S. 67. Drei an einem römischen Wachtturm Paret a. O. S. 400 zu S. 240. Vielleicht ist im Lorscher Wald einmal ein römischer Denkstein als Markstein verwandt; Walter, Sp. 233f. Römische Meilensteine NB I 144.

[44] So eine Römerstraße die Markung von Schwieberdingen; Paret, Ludwigsburg, S. 378. Durch die von Stammheim geht ein vorgeschichtlicher Weg; ebd. S. 381.

[45] Paret, Siedlungen, S. 36 Abb. 12; S. 378 381.

[46] Ebd. S. 97 Abb. 62.

[47] NB I 143. Bader, Untergang, S. 76 mit A. 40. Ströbel, S. 63b 64b 67a. Scherwatzky, S. 56. Wolters, S. 66. Scheidweg Fischer 6, 2931. (In ganz anderer Bedeutung ebd. 5, 743). Scheidweg als Flurname zwischen Nellinger und Berkheimer Markung: Rudolf Kapff, Geschichte von Dorf und Propstei Nellingen a(uf) d(en) F(ildern), 2. Auflage, bearbeitet von Karl Mayer, Eßlingen 1907, S. 92.

[48] Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband. München und Berlin 1935, S. 145.

[49] Bader, Untergang, S. 25 A. 35.

[50] Ein Bildstock, das Grenzbild genannt; (ferner) ein Bildstock, so an der Kreuzstraß steht; Viktor Ernst in der Beschreibung des Oberamts Urach, 2. Bearbeitung, Stuttgart 1909, S. 218 A. 1. (Kreuzstraße = Querstraße; Fischer 4, 746.)

[51] Funk S. 156.

[52] Kruzifix zur Bezeichnung der Grenze: Heinrich Gottfried Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer, Erlangen 1882, S. 263. Grimm 5, 2180 unter Kreuz 4d, an der Grenze des Stadtgebiets; es kommt aber vermutlich auch an der Grenze ländlicher Markungen vor. Sühnekreuze (vgl. NB II 159) haben, wie ihr Name sagt, einen andern Zweck, werden aber, ebenso wie Kreuze zur Erinnerung an Unglücksfälle, zuweilen nachträglich als Marksteine verwandt, indem Fleckenzeichen (s. S. 16), Krinne (s. S. 7) und laufende Nummern eingemeißelt werden. So mehrmals in der Calwer Gegend; Wilhelm Mönch, Heimatkunde vom Oberamt Calw, 2. Auflage, Calw (1936), S. 83f. Es werden aber auch Kreuze eigens zur Bezeichnung der Grenze gesetzt. So auf Grund eines Schiedsspruchs von 1349 locata est haec crux pro divisione terminorum opidi Endingen et villae Balingen; Badische Chronik der Freiburger Zeitung 1926 Nr. 61. Grenzkreuze auch in Livland im 16. Jahrhundert; Mitteilungen aus der livländischen Geschichte XXIII (1924—26) S. 135, 17. Marksteine in Kreuzesform: Weißer, Filder (wie A. 17) S. 71f. Auch Voch, S. 102, spricht in einem Muster für eine Grenzbeschreibung von einem Stein, so ein Kreuz vorstellet. Dagegen Kreuzsteine oder -marken, die in der Trossinger Gegend drei Markungen scheiden, L. Wilhelm, Unsere Trossinger Heimat, Trossingen 1927, S. 455, sind wohl mit Kreuzkrinne (s. S. 7) versehene Dreimärker (s. S. 6). — Die zahlreichen Kreuzsteine bei Adolf Hoffmann, Die mittelalterlichen Sühnekreuze, Kreuz- und Denksteine in Niedersachsen (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 42), Hildesheim und Leipzig 1935 sind fast durchweg Denk-, größtenteils Sühnekreuze (vgl. ebd. S. 65 67), nicht Grenzsteine, wie schon ihr Standort beweist. Nur fünf Kreuzsteine in einer Reihe im Kreis Stade (Hannover) sollen eine Gebietsgrenze bezeichnen; ebd. S. 46.

[53] Zwei Bildstöcke werden 1608 bei Neidingen neben die Marken d. h. Marksteine vier zusammenstoßender Banngebiete d. h. Markungen gesetzt; Bader, Untergang, S. 25 A. 34.

[54] Zeichen können aber auch die unter die Marksteine gelegten „Zeugen" sein. (Über diese S. 7.) Belege für alle diese Bedeutungen Fischer 6, 1090. Die soeben angegebene trifft zu Oberdorf 1559 ebd. Auch Unterzeichen wird für Grenzzeichen und für Zeugen gebraucht; ebd. 259. Vgl. S. 5 Untermark.

[55] Grimm IV 1, 6 Sp. 171.

[56] Ebd. Sp. 195.

[57] Ebd. Sp. 177f. [58] Ebd. Sp. 179f.

[59] So in der Carolina, Kaiser Karls V. Hals- oder peinlicher Gerichtsordnung; NB II 160. Dazu vermalen: Grimm, Rechtsaltertümer II[4] S. 72.

[60] Wolters S. 66. Vermalzeichnen Siedel S. 34.

[61] Fischer 4, 1090.

[62] Belege für beide Bedeutungen Fischer 6, 1198. Ziel = Zeichen auch Aichelberg 1611. Wintterlin 2, 203, 3. Wißgoldingen 1612; ebd. 1, 845, 7. Buttenhausen 1626; ebd. 2, 555, 27f. Dazu zielen: Fischer 6, 1201 = die Grenze bezeichnen. Auch Unterziel ebd. 260, was aber auch die Grenze zwischen einzelnen Ackerstücken bezeichnen kann; s. NB II 158 und vgl. A. 65 Untermark.

[63] Johner a. O. (wie Anm. 100) will unterscheiden „das Mark" als Grenzzeichen und „die Mark" = Markung. Die Belege bei Fischer 4, 1477 zeigen, daß dieser Unterschied nicht besteht. Das Mark bedeutet auch Markung, ebd. 1 b, die Mark auch Grenzzeichen ebd. 2 b Beuron und Fürstenberg. Das Mark für Markstein auch Neresheimer Dörfer 1766 Wintterlin 1, 246, 34. Auch die Marke im Sinn von Grenze sowohl als von Grenzzeichen; Fischer 4, 1477. Mehrzahl zuweilen Märke. Nach Marksteinen und (überhaupt) Märken Horb, 16. Jahrh.; Fischer a. O. Nach Marksteinen und Merken Ennabeuren 1545 ebd. 6, 2556, wonach als Einzahl vielleicht die Merke anzunehmen ist. Zeitwort marken ebd. 4, 1479. Bestimmter Scheidmark ebd. 6, 2931. Auch Gemark und Gemarkt für Markung im Sinn des Gebietes; ebd. 6, 2006. Auch Gemerk oder Gemärk = Grenzzeichen; ebd. 3, 320. Dazu Kirchentellinsfurt 1600: nach Marksteinen, Gemerken, wie euch ... recht bedunkt; Wintterlin 2, 327, 29f. Ringingen 1615: ein Markstein oder Pfahl oder sonst ein Gemerk; ebd. 444, 23f. Gemerke, Gemerkt heißt aber auch das Gebiet; Fischer a. O. — In der Bedeutung Markung findet sich statt Mark häufig Markt; Fischer 4, 1477f. — Untermark ist soviel als Zwischenmark; vgl. Fischer 6, 240. NB II 158. In Hirrlingen 1587 wechselt Untermark und Mark; Wintterlin 2, 913, 20ff. Im Dürrmenzer Lagerbuch von 1715, Knöller S. 17, steht Untermarkstein zweifellos im Sinn von Markstein. Nach einer Eßlinger Grenzbeschreibung von 1574 bei Eberhardt a. O. (wie A. 182 a) ist eine Strecke weit ein Bach die Undermark, dazwischen kommt „understaint undermark". Der Nesenbach ist 1556 das Untermark zwischen dem Leonberger und dem Stuttgarter Forst; Ernst, Leonberg S. 338. In der Carolina (s. A. 59) NB II 160 auch Untermarkung. Der Neckar ist Untermark zwischen zwei Ländern; Fischer a. O. An Zwischengrenzen innerhalb der Markung ist wohl zu denken, wenn in Frankenhofen um 1550 bei Wintterlin 2, 746, 23 die Untergänger schwören, nach ihrem besten Verständnis Untermarken zu machen und zu setzen; denn an der Markungsgrenze könnten sie das nicht nach ihrem Ermessen, sondern nur im Einvernehmen mit den Untergängern des Nachbarorts tun, Untermarken zwischen Häusern, Höflen, Gärten und andern Gütern in der württembergischen Bauordnung von 1655 NB II 158. In der vorhin angeführten Stelle der Carolina läßt sich nicht entscheiden, ob Markungs- oder Gütergrenzen gemeint sind. Zeitwort untermarken: Fischer a. O. — Untermarken heißen aber auch die „Zeugen" unter den Marksteinen. (Über diese S. 7.) Fischer 6, 3320. Hier also unter = infra, sonst = inter.

[64] NB II 158 (zu I 143). Fischer 6, 2529. Dazu Granheim usw. um 1600 Wintterlin 2, 727, 36ff. Nasgenstadt 1695 ebd. S. 822, 10 16.

[65] Vergl. Anm. 63.

[66] Schiedung oder Untermark Blaufelden 1525; Fischer 6, 24 unter Untermark.

[67] NB II 158.

[68] Vgl. S. 4.

[69] NB I 148. II 158.

[70] Über Lohe s. A. 96.

[71] Gönninger Markungsbeschreibung von 1775 hdschr.

[72] Thudichum, Wettereiba S. 186.

[73] Thudichum im Anzeiger Sp. 89.

[74] Schon bei den Römern; vgl. A. 29; auch Roppelt S. 15f. Bei den Westgoten arbores incisae, Bäume mit Einschnitten; Dopsch a. O. (wie A. 29) S. 377.

[75] Fischer 3, 326. Grimm IV 1, 6, 119. Rudolf Oeri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alemannischen Schweiz, Basel 1917, S. 35f.

[76] Grimm 6, 1636.

[77] NB I 143f. II 158. Grimm 6 11f. Über Lache s. A. 96.

[78] Hemmingen 1358 bei Fischer 6, 3482. Über Ziel s. A. 6.

[79] Scherwatzky S. 56. Über Schnede s. A. 6.

[80] Füßlein a. O. (wie A. 38) S. 50.

[81] Grimm 6, 1499. NB I 143. Gengler a. O. (wie A. 52) S. 262. Amorbach 1668: Götzelmann S. 161. Wolters S. 65. Sollte der Wisebaum bei einem Stein, der die Grenze anzeigt — Eimer, Murgtal S. 121 — ein Baum sein, der die Grenze weist?

[82] Grimm 5, 2183 unter Kreuz 6a. Thudichum im Anzeiger Sp. 12. NB I 143 mit Zeichnung. Mehrmals bei Siedel S. 30ff.; einmal auch zwei Eichbäume mit eisernen Kreuzen daran.

[83] Grimm 5, 2186. NB II 158f. Crüzboum unsern bann — d. h. unsere Markung — usscheidende Sulz bei Gebweiler 1525, Franz a. O. (wie A. 48) S. 224, 8.

[84] Zorn S. 4 nennt Doppelhaken — worunter wohl Wolfsangeln (s. S. 15) zu verstehen sind — Pfeile u. dgl.

[85] Ötinger S. 96. Nach Zorn S. 5 läßt ein bayrisches Gesetz des 18. Jahrh. einen Grenzbaum nur dann gelten, wenn er durch Abschälen der Rinde oder Durchlochung sichtbar gezeichnet ist.

[86] Vgl. Grimm 6, 12 unter Lachbaum, IV 1, 6 Sp. 119 unter Grenzbaum. Eiche z. B. Gammertingen 1602, Buche Aulendorf 1672, Vorel d. h. Forche Bühlertann 1643, Kries d. h. Kirschbaum Aulendorf 1740. Alles bei Fischer 4, 904 unter Lache II. Lachtanne Tübingen ebd. 910. Ebd. unter Lachgraben Tanne mit Kreuz. In der Grenzbeschreibung der Herrschaft Friedland von 1708 bei Wolters S. 65f. findet sich mehrmals ein Eichenmalbaum oder eine Maleiche — vgl. dazu den Namen des Weilers Malaichen G. Eglofs, Königreich Württemberg 4, 634 — desgleichen Buchenmalbaum oder Malbuche. Vgl. auch die Lohbuche A. 96. Die Vierlacheneiche bei Eimer, Murgtal S. 54 ist wohl eine Eiche mit vier Lachen d. h. Zeichen, bei der vier Markungen zusammenstoßen. Schwerlich steckt das Wort Vierlach (Fischer 2, 1475) darin. Schnedebuchen, -eichen an der Schnede d. h. Grenze der Herrschaft Plesse bei Scherwatzky S. 56. Eichen bei Siedel S. 30ff. als Zeichen der Landesschnede. Apfelbaum Bader, Untergang S. 23 A. 14.

[87] Grimm IV 1, 6 Sp. 119 unter Grenzbaum.

[88] Stump Heiligkreuztal 1498 bei Fischer 5, 620 unter Saul. Lauchstumpen, -stock ebd. 4, 910. — NB I 143 über die jetzige Verwendung von Pfählen im Moorboden.

[89] Saul Fischer 5, 620. Marksaul ebd. 4, 1421. Hier und 1422 noch weitere Zusammensetzungen. In Tailfingen (Kr. Balingen) eichene Säulen, eichenes Stecklein, manchmal mit einem Kreuz bezeichnet.

[90] NB I 143. Pfälzische Bergfelsen und -steine Zorn S. 5 A. ***.

[91] Bei Schönenberg durch Fleckenzeichen (s. S. 16) und laufende Nummer; NB a. O. Große Steine, teils ohne besonderes Merkmal, teils durch eingehauene Kreuze bezeichnet, bei Siedel S. 30ff.

[92] Fischer 5, 1707. Dazu Herrlingen 1725 Wintterlin 2, 913, 20 23 26. Weiler bei Schorndorf 1552: Wann wir ein Stein setzen ...; ebd. S. 29, 32. Zeitwort steinen = einen Stein setzen; Fischer 5, 1713; versteinen ebd. 2, 1380; dazu ebd. Versteinung. Auch Versteinigung NB II 110. Untersteinen Fischer 6, 263. Dobel 1498, WJB 1932/3 S. 5.

[93] Fischer 3, 826. Grimm IV 1, 6 Sp. 182ff.

[94] Fischer 1, 620. 6, 1588. NB I 137f. II 157. Bannsteine auch im Markrecht (d. h. dem in der Mark, dem Gebiet des Klosters, gültigen Recht) von Maursmünster aus dem 17. Jahrhundert; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 48 (1938) S. 60. Statt Bann- oft Bahnstein; z. B. Oberndorf 1463; Württembergische Archivinventare XIII, Stuttgart 1920, S. 45. Bahnsteinbücher aus der Oberndorfer Gegend sind verzeichnet Heimatbl. 84 (1931) S. 1189.

[95] Fischer 6, 1463. NB a. O.

[96] Lache (mit langem a) heißt Einschnitt, eingehauenes Zeichen, besonders — aber nicht ausschließlich — Grenzzeichen, dann auch Grenze. Fischer 4, 904f. Grimm 6, 11f Vgl. auch Buck a. O. (wie A. 27) S. 150f. Ein Stein mit einer Lache versehen, Veringenstadt 1575, Mitteilungen ... Hohenzollern (wie A. 157) 60 (1926) S. 59. Andere Formen: Lauch, Laich, Loch (mit langem o), alle weiblich, dazu das Lohe. Für diese alle samt ihren Zusammensetzungen

Belege NB II 158f. Das Lohe auch bei Gustav Bossert, Fränkisches Gemeinderecht, WVH 9 (1886) S. 132f. (In der Basler Gegend heißen Lohen auch die geheimen Unterlagen unter den Marksteinen — s. S. 7 — Oeri a. O. — wie A. 75 — S. 31 46f.). Dem Lachen nach (hier also Lach sächlichen Geschlechts), den Lauchen nach Fischer 4, 904. Der Lauche nach auch im Dorfbuch von Dobel Kr. Calw aus dem 16. Jahrhundert, entsprechend dem lateinischen secundum metas von 1294; Ferdinand Graner in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 109 (1933) S 262. Bei Fischer a. O. auch die weiteren Formen Lau, Loge, Gelach; dieses auch ebd. 3, 255. Ferner 4, 903 Lach (en)-, Lauchen-, Lohebaum. Ein Baum, der hatte auch ein Louchen gehept, Mössingen 1554 ebd. 904. Lochen und Lochbäume auch an den Grenzen der Hart, des Waldgebietes im Oberelsaß; Josef Schmidlin, Ursprung ... der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (= Studien aus dem Collegium Sapientiae in Freiburg i. Br. VIII), Freiburg i. Br. 1902, S. 262. Lohbaum in der Wetterau; Thudichum im Anzeiger (wie A. 14.) Sp. 12. Lagbäume vom Gericht gelaget in der sächsischen Herrschaft Neuschönfels; R. R. Müller a. O. (wie A. 1) S. 100. Lachbaum auch bei Grimm a. O.; dazu lachbaumen = mit Lachbäumen versehen. Lachbäume, verlachte Bäume auch bei Bader, Untergang S. 23 mit A. 12. Lackbäume bei Dopsch a. O. (wie A. 29) S. 576. Lachtann Fischer 4, 910. Lohbuche nach Zorn S. 4 schon in einer Urkunde von 1012. Lohbuch(e) auch Tailfingen 1706 (vgl. S. VIII); ebd. auch Lohsaul. Fischer 4, 909 Lauchgraben Augsburg 1536, Sp. 1910 Lohestock (unter Lachstock), Lauchstumpen, Lohezeichen (unter Lachzeichen), Dreilohe ebd. 6, 1773 (unter Dreilache). Ebd. 4, 908 Lach(en)-, Lauchen-, Lag-, Logstein, lachender Stein. Vgl. auch NB I 144. II 158. Logstein und -fels in der Pfalz; Zorn S. 5 ***. Gericht zum Logenstein Verden 1475, Siedel S. 51 A. 6. Vgl. auch das Lachenbüchlein, den Lachenzehnten Fischer 4, 908, den Lachungsbrief ebd. 910. — Dazu die Zeitwörter lachen, lauchen Fischer 4, 907; lochen in der Wetterau 1426, Thudichum a. O. lagen vorhin Neuschönfels. Gelagte Bäume auch in Weistümern der Hohen Mark bei Oberursel; Zorn S. 4. Gelechnet Veringenstadt 1575, Mitteilungen a. O. (wie zu Anfang der Anmerkung) S. 53, gelechtet S. 54. Verlachen vorhin bei Bader und Fischer 2, 1206; hier auch verlauchen, verlochen. Verlohen ebd. 4, 910 unter Lachstock. Unterlachen ebd. 6, 237. Dobel 1495: Weidgang unterlacht und untersteint, WJB 1932/3 S. 5. Auslecken: burghain (= bann) ... als wir den haint doin (haben getan) zeichnen und mit vurpaelen (Verpfählen) auslecken; Radevormwald 1600; Georg v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadt, Düsseldorf 1892, S. 128. — Lochbaum wird schon in alter Zeit zuweilen mißverstanden und als Zusammensetzung mit Loch = Höhlung aufgefaßt; so Otinger S. 196. Roppelt S. 19; insofern begreiflich, als die Lache, das Zeichen, in der Tat manchmal in einem Loch bestand. Vgl. Zorn S. 4. Voch S. 95: Wenn in dieses Kreuz (womit Grenzbäume bezeichnet werden) ein Loch gebohrt wirdt, so heißen sie Lochbäume. Vgl. auch Grimm 6, 11 unter Lachbaum.

[97] Fischer 5, 742. Inschrift eines Steins von 1462 in der Gegend von Wiesbaden Zorn 49. Mark- oder Scheidstein in Hessen-Darmstadt 1662 ebd. S. 9. In Schleswig-Holstein hauptsächlich zwischen den Äckern und der Gemeinheit d. h. der Allmand; Hanssen a. O. (wie A. 35).

[98] Fischer 5, 813.

[99] Bermersbach bei Rastatt; Mitteilungen der badischen Historischen Kommission, beigegeben der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1893) S. 104. Gewöhnlich nur Ziel; s. A. 4.

[100] Stein, in den als Wahrzeichen eiserne Nägel getrieben sind, in Kronwinkel, G. Tannheim, Kr. Wangen; Johner in „Unsere Heimat" 1921 Nr. 11 (beigegeben z. B. der Tübinger Chronik Nr. 255). Solche Steine werden auch im Mansfeldischen erwähnt; Anna v. Sydow, Gabriele von Bülow, Berlin 1930, S. 349. In den Ostalpen wurden schon zur Römerzeit Marknägel in Bäume geschlagen; Wilhelm Erben, Deutsche Grenzaltertümer in den Ostalpen, ZSRG 43 (1922) G. A. S. 35.

[101] Grimm 6, 1511. Im Westerwald 1532 Zorn S. 5. Wolters S. 66. Vermalsteinung Siedel S. 55.

[102] Grimm 8, 73. Auch in Mähren 1604; Eberhard Freiherr v. Künßberg, Deutsche Bauernweistümer, Jena 1926, S. 58.

[103] Grimm 13, 1742; hier auch noch andere Formen.

[104] Ebd. Sp. 1042; hier auch noch andere Bezeichnungen.

[105] v. Künßberg a. O. S. 86. Dodel- oder Dodenstein Hanssen a. O.

[106] Dafür auch Marktumstein; Fischer 3, 603 unter Gewandstein. In Heiligenkreuz bei Baden in Niederösterreich wird Marchstein für den Stein zwischen zwei Feldern gebraucht, während der Stein zwischen zwei Markungen Gemarkstein heißt; v. Künßberg a. O. S. 14. Umgekehrt Steinmark Fischer 5, 1718; steine (= steinerne) Mark ebd. 1712.

[107] Eduard Norden, Alt-Germanien, Leipzig und Berlin 1934, S. 16.

[108] Vgl. Bader, Untergang S. 22 24 A. 22. Die nächste Erwähnung von Grenzsteinen scheint ins Jahr 1024 zu fallen: possessionem ... limitibus et lapidibus distincte signatam; ebd.

[109] Am Gescheid (d. h. der Grenze) der Mark Kailbach Kr. Erbach wird 1582 ein Stein, wie eine Inschrift auf ihm ausdrücklich besagt, an Stelle einer Buche aufgestellt; Mössinger S. 212. Noch 1808 heißt eine bayrische Dienstanweisung die Gemeindevorsteher auf Herstellung steinerner Grenzzeichen statt der Feldraine und Markierungen durch Bäume dringen; Zorn S. 4.

[110] Der älteste noch erhaltene Grenzstein aus der Gegend um Wiesbaden, den Zorn, S. 4, kennt, nicht mehr an der ursprünglichen Stelle, sondern im Landesmuseum zu Wiesbaden aufbewahrt, ist vom Jahr 1360 und trägt eine Inschrift, wonach er aufgestellt worden ist zur Entscheidung eines Grenzstreits zwischen dem Erzstift Mainz und dem adligen Dorfherrn von Rüsselsheim; Zorn 347; auch bei Mössinger abgebildet. Zwei andere, Zorn 730 und 731, aus der Markung von Rüsselsheim, jetzt im dortigen Stadtpark aufgestellt, von unregelmäßiger Gestalt, beide mit einem und demselben Wappen, vermutlich des Dorfherrn, bezeichnet, stammen vielleicht ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert. Der älteste in der Gegend von Wiesbaden, der sich noch an der alten Stelle befindet, bezeichnet als „Scheidstein zwischen Cube (Caub) und Lorscher Marken", ist laut Inschrift von 1462. Die ältesten, die ich gesehen habe, sind ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert.

[111] Auf der Alb wird der Kalkstein zuweilen Ackerstein genannt; Fischer 1, 101. Doch scheint Ackerstein auch in der Bedeutung Güterstein vorzukommen; vgl. nachher A. 205. Die grauen Steine bei Viktor Ernst in der Beschreibung des Oberamts Münsingen, 2. Bearbeitung, Stuttgart 1912, S. 275 A. 3 sind wohl gleichfalls Kalksteine.

[112] Ströbel S. 55 a. Zorn gibt bei jedem Stein die Gesteinsart an.

[113] NB I 144 Ströbel S. 56.

[114] Ebd. Die Gestalt der Marksteine im vormaligen OA. Tübingen beschreibt genau Ströbel S. 56. Über die thüringischen Schieferplatten NB a. O.

[115] Ötinger S. 185.

[116] Fischer 3, 1259. Hauptsteine und Läufer NB I 145. II 159.

[117] Hauptmarken, den Neben- oder Beimarken gegenübergestellt, Trochtelfingen 1618 bei Fischer 6, 2670 unter Nebenmarke. In Nasgenstadt Fischer 6, 2120 grenzen Hauptmarken die einzelnen Äcker ab, in Justingen ebd. stehen sie „im Öter" d. h. innerhalb Etters, grenzen also wohl Hofstätten oder Gärten ab. (Etter NB I 83.)

[118] Fischer 4, 1039. (Die ebd. 6, 2738 als „modern" mitgeteilte Begriffsbestimmung: Die Marksteine in der Mitte der kürzeren Parallelseiten heißen Ortsteine, die in der Mitte der längeren Läufer" ist schwerlich richtig, es müßten denn beide Wörter ihre Bedeutung geändert haben.) Auch Läuferstein Fischer 6, 1040.

[119] Vgl. A. 117. Mittelsteine werden 1784 zwischen den Hauptsteinen eingesetzt, weil die Hayinger ihre Grenzen zu weit ins Zwiefaltische vorgeschoben haben; Fischer 6, 2587 = NB II 157. Vermutlich haben sie die gerade Linie zwischen den Hauptsteinen nicht eingehalten, sondern die Grenze zwischen ihnen ausgebuchtet. Vielleicht ist dasselbe unter Notstein zu verstehen: der Landmesser und Steinsetzer erhält in Hessen-Darmstadt 1662 von jedem Stein ins Feld zu setzen, es seien Not- oder Scheidsteine, drei Albus; Zorn S. 9.

[120] NB II 160.

[121] Fischer 2, 516.

[122] Ötinger 186 bei Fischer 6, 2734. Vgl. auch A. 118.

[123] Fischer 6, 855f. Dazu Grunbach 1532: der Stein steht im Winkel; Wintterlin 2, 38, 16.

[124] Vgl. S. 3.

[125] Über ein Dutzend bei Zorn, die meisten dreikantig, einige — 238 281 323 — vierkantig. Dreimarkungsscheidstein bei Tailfingen (vgl. Titelverzeichnis S. VIII).

[126] Fischer 6, 1772 unter Dreilache. Über Lohe A. 96.

[127] Fischer 6, 1770.

[128] NB II 158. Bahn statt Bann.

[129] So bei Trossingen; Wilhelm a. O. (wie A. 52) S. 485 f. Vermutlich ist auf einem solchen Kreuzstein eine Kreuzkrinne ausgehauen; s. S. 7 mit A. 139. Sonst ist ein Kreuzstein ein Stein, auf dem ein Kreuz ausgehauen ist, oder ein Stein in Kreuzesform, etwa ein Sühnekreuz; vgl. Fischer 6, 2376 und hier vorne A. 52.

[130] Fischer 6, 1441 und 3524. Vgl. aber auch S. 7 und A. 139.

[131] Zorn S. 10. Bei den Römern trifinium, quadrifinium, terminus tri- und quadrifinius; Norden a. O. (wie A. 107) S. 202 208.

[132] Zorn S. 10. Am grauen Stein im Heutal stoßen fünf Markungen zusammen; Ernst, OA. Münsingen a. O. (wie A. 111). Auch der sogenannte Hochbannstein im Breisgau scheidet fünf Markungen (Ebringen, Bollschweil, Kirchhofen, Pfaffenweiler und Wolfenweiler); Wohleb, St. Gallische Hoheitssymbole im Breisgau, Schauinsland, herausgegeben vom Breisgau-Verein, Jahrlauf 65/66, 1938/39, S. 155.

[133] Fischer 4, 759. NB I 145. II 159. Gerinne Tailfingen (s. S. VIII). Auch Gerenne. Manchmal ist auch auf der Seite des Steins als Fortsetzung der Krinne ein Trennungsstrich gezogen; Zorn 68, 115. Auf einem in einem Brückenbogen hangenden Grenzstein zwischen Mainzer und Frankfurter Gebiet erscheint zwischen den beiden Wappenbildern ein senkrecht gestellter Pfeil, der den Verlauf der Grenze weist; Zorn 131.

[134] NB I 145. Scheidkerf, vermutlich aus Ammern, Johner a. O. (wie A. 100).

[135] NB a. O. Ötinger S. 185. Roppelt S. 83.

[136] Auch Winkelmeß, -haken. NB wie A. 133. Vgl. auch S. 6 Winkelstein.

[137] NB a. O.

[138] Schleife wahrscheinlich nach der Ähnlichkeit mit dem dreieckigen Gestell, auf dem der Pflug befördert wird; Fischer 5, 923. Danach würde das Wort nur für eine Winkelkrinne passen; vgl. NB II 159. Indes gebraucht es Roppelt a. O. ganz allgemein im Sinne von Runse, ebenso Ötinger, der S. 208 ff. mehrmals von geraden Schleifen spricht; dem ursprünglichen Sinn des Wortes entspricht das nicht.

[139] So Tübingen 1761 NB I 145. Demnach müßte der Dreimärker Zwerch- und erst der Viermärker Kreuzstein heißen. Aber in Trossingen — s. A. 129 — heißt schon der Dreimärker Kreuzstein. Der Sprachgebrauch scheint also zu schwanken.

[140] NB I 145. II 160, auch für das Folgende. Ebenso Ötinger S. 186. Roppelt S. 84 ff. Voch 2, 87; auch bei Fischer 6, 2514 unter Malhaufen. Zorn S. 10 f. Mössinger S. 218. Geißler Albv. 37 (925) Sp. 109 f. Uhl S. 614 ff. Abbildungen Zorn 776 781; ferner bei Mössinger, Geißler, Uhl a. O.; bei Funk im Bilderanhang S. 14. Nach Funk S. 154 finden sich solche Unterlagen im Germanischen Museum zu Nürnberg. — Hierher gehört Oberdorf 1559 bei Fischer 6, 1090 *iβ*: mit Marksteinen und beiliegenden Zeichen oder Gezeugen ... vermarkt. (Andere Bedeutung von Zeichen hier vorne S. 5 bei A. 54.) „Innere Zeichen" Roppelt S. 84. Loß- oder Loszeichen Uhl S. 614. Zorn S. 10. Auch Gemerk Fischer 3, 344: Zeichen und Gemerk. Gemerkzeichen Fischer 6, 2008 oben unter Zeuge. — Auch unter den Steinen der Landesgrenze liegen Zeugen. Solche sind teils abgebildet, teils besprochen bei Zorn 777 f.; bezeichnet mit Buchstaben und Landeswappen. Vgl. auch Uhl S. 615.

[141] Fischer 6, 1168; 2514 unter Malhaufen. Innerliche Zeugnisse Fischer 6, 1171, NB I 146. Bodenzeugen Pleidelsheim 1728; A. Ritz, hdschr. Zeugstein Fischer 6, 1172 (nicht ein mit einem Zeugen versehener Stein, sondern der Zeuge selbst).

[142] Ötinger a. O. Beck (s. Vorbemerkung) I[4] (Nürnberg 1754) S. 44 f., der im übrigen auch hier Ötinger fast wörtlich abschreibt, sagt ausdrücklich, in Württemberg gebrauche man das Wort Eier. Da es aber bei Fischer nicht kommt, ist seine Angabe mindestens zweifelhaft. — In Bayern Steineier: „kleine Kiesel in besondrer Anordnung", Oeri a. O. (wie A. 75) S. 34. — Andere Bezeichnungen: Geheimnis, (Boden-)Beleg; Uhl a. O. Zorn S. 10 fügt noch Beilagen, Geißler a. O. Kinder und Enkel hinzu. In Hainstadt werden (Feld-)Geheimnisse und (Feld-)Gerechtigkeiten unter die Gütersteine (s. oben S. 9) gelegt; Götzelmann S. 120. Auch Untermark wird in diesem Sinne gebraucht; Fischer 6, 3320. (Gewöhnliche Bedeutung

oben A. 63.) Die Jungen, nach Uhl gleichbedeutend mit Zeugen, sind nach Zorn S. 10 kleine, längliche Steinchen, die nicht unter den Stein, sondern um ihn her gelegt werden, besonders in der Wetterau und im Solmser Land. Wenn es im Solmser Landrecht von 1571 (1721) heißt: Jungen oder Loszeichen, wären diese beiden Ausdrücke demnach nicht gleichbedeutend, sondern einander entgegengesetzt. Gleichbedeutend mit den Jungen ist nach ihm Feldzeichen, was sonst einen andern Sinn hat; s. S. 16 und A. 404. — Nach Uhl, S. 620, legt man zuweilen, z. B. in Tuttlingen, ein eigens hergestelltes Zeichen genau unter den Stein und rings herum als Beilagen, Beigelege Glas, Kohlen, Tonscherben.

[143] Weiler Kr. Waiblingen 1532; Wann wir ein Stein setzen ... legen wir vier Stein darzue zue einer Zeugnus und verschlagen die Stein, daß sie sich wider zusammenschicken; Winterlin 2, 29, 32ff. Vgl. Ötinger S. 186. In Haigerloch 1699 sechs rote und drei schwarze Zeugen, Ziegel und Kohlen aus der Schmiedeesse; Franz Xaver Hodler, Geschichte des Oberamts Haigerloch, Hechingen 1928, S. 848. Drei kleine Steine als Zeugen in der Herrschaft Neuschönfels; R. R. Müller a. O. (wie A. 1) S. 100. Nach Roppelt, S. 87, werden die Zeugen so gelegt, daß durch jeden eine der unter dem Stein zusammenlaufenden Grenzlinien geht.

[144] Solche Zeugen nach Zorn S. 11 schon bei den Römern (signa), auch in Frankreich, in Italien. (Vgl. jetzt die Arbeit von Eberhard Freiherrn v. Künßberg in diesem Buche. S. 68 ff. Der Herausgeber.)

[145] Der Markungsumgang ist eingehend besprochen NB I 146; II 160. Bader, Untergang S. 27ff. Außer dem, was dieser S. 27 A. 2 anführt, mag noch auf folgende Darstellungen verwiesen werden. Eduard Fritz Knüchel, Die Umwandlung in Kult, Magie und Volksbrauch (= Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 15), Berlin und Straßburg 1909, S. 102f. 107f. (Hier auch weiteres Schrifttum.) Karl Mayer, Der Markungsumgang ein alter Brauch, Monatsschrift Württemberg 1935, S. 527f. Zorn S. 6f. Breining S. 102f. Theodor Wolff in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 2, Berlin 1902, S. 429 (obere Note). Oeri a. O. (wie A. 75) S. 22ff. Wilhelm Erben, Deutsche Grenzaltertümer in den Ostalpen, ZSRG 43, G. A. 1922, S. 54ff. — Sprachgebrauch: neben Markungsumgang Umgang ohne Bestimmungswort; Bader a. O. Fischer 6, 88. Oeri S. 16. Grenzbegang Ötinger S. 283. Grimm VI 1, 6, 119; auch -begehung ebd. 120. Eschgang Fischer 2, 866; um den Esch gehen ebd. 865. Flurgang ebd. 866 unter Eschgang. (Über Kreuzgang nachher.) Flurzug NB a. O. Bader a. O. Flurumgang Karl Ried, Cronheim, ein ehemaliger Adelssitz, Eichstätt 1935, S. 417f. Eschritt Rulfingen, Mitteilungen Hohenzollern 51 (wie A. 157) S. 37. Um den Esch reiten Fischer 2, 865. Umritt Bader a. O. S. 32. Oeri a. O. S. 16. Ried a. O.; ebd. und Bader S. 27 A. 2 Flurritt. Bereitung in den Ostalpen Erben a. O. 54. Umfahrt Bader a. O. Berainung Erben a. O. Gengler a. O. (wie A. 52) S. 264. Banntag, ums Bahn gehen Oeri a. O. Einiges Weitere bei Bader a. O. — Zum Hergang: Begleitung von Spielleuten außer Bader S. 33f. mit A. 35 auch Grimm, Weistümer 3, 467 Wetterau 1611. In der Basler Gegend werden beim Markungsumgang hinter jedem Markstein grüne Zweige tief in den Boden gesteckt; Oeri a. O. S. 24f. Zur Beiziehung der Jugend auch Th. Knapp in der Monatsschrift Württemberg 1929, S. 349f.: Tübingen 1835. Pfauhausen 1587 Winterlin 2, 299, 26ff. und gleichlautend Unterboihingen 1591 ebd. S. 315, 20ff. Zu Cronheim wird 1760 und 1800 bei jedem neu gesetzten Markstein Geld für die Kinder ausgeworfen; Ried a. O. S. 548; desgleichen zu Gollhofen an wichtigen Stellen, auch werden lederne Nestel und Walnüsse ausgeteilt; Eduard Geißendörfer, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des fränkischen Gollachgaus in der neueren Zeit (Dissertation), Würzburg 1931, S. 60f. mit A. 55. Ebenso Ötinger a. O.: beim Grenzbegang wird „in etlichen Gemeinden unter die Jugend zum ewigen Gedächtnis Geldlin oder Nesteln u. dgl. ausgeteilt". Obst oder jedem Kind ein roter Riemen, Wetterau 1611, Grimm, Weistümer a. O. Derbere Denkzeichen NB und Bader a. O. In einer Lauchheimer Rechnung von 1655: drei jungen Knaben, acht Jahr alt ... jedem drei Kreuzer und ein Kopfstreich vor ein Denkmal beim Steinsatz; Fischer 5, 1720. Für das Zupfen an den Ohren zahlreiche Belege aus Bayern bei J. Becker-Dillingen, Quellen und Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauern, Berlin 1935, S. 486. In Ersingen wurde auf einen neu gesetzten Markstein ein Schulknabe hinaufgesetzt und ihm mit Kohle ein Bart gemacht, endlich einige Geldstücke verehrt; Georg Schenk, Ersingen (= Tübinger wirtschaftswissenschaftliche

Abhandlungen, 4. Folge der Tübinger staatswissenschaftlichen Abhandlungen, 8. Heft), Stuttgart 1934, S. 12. In Schefflenz wurden Ohrfeigen ausgeteilt, so groß, daß man drei daraus hätte machen können; Erwin Rädder, Das südwestdeutsche Reichsdorf auf Grund der Geschichte von Oberschefflenz (= Vogel Greif, herausgegeben von E. Ochs III), Lahr 1928, S. 220. — v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel (s. Bader S. 31 A. 26) ist besprochen und ergänzt von A. B. Schmidt ZSRG 41 G. A. 1920, S. 267f. — Zum Abschluß ein Mahl der beteiligten Beamten, ein Trunk der Gemeinde, Gollhofen, Geißendörfer a. O. In Darmsheim wurde 1811 für den Markungsumgang ein Eimer Wein gekauft; wer nicht anwesend war, erhielt ein halbes Maß ins Haus, jeder Bürger, jede Witwe und jedes Schulkind auf Kosten der Gemeindekasse für zwei Kreuzer Brot; Hauptlehrer Beck, hdschr. — Vielleicht hatte der Markungsumgang von allem Anfang an zugleich eine religiöse Bedeutung, wie denn schon die Römer um die Zeit der Getreidereife Sühneumgänge hielten zum Schutz gegen böse Mächte; Dopsch (wie A. 29) S. 382. In protestantischen Gegenden hat er dieses Gepräge verloren, ist ein rein weltlicher Vorgang geworden; in katholischen Gegenden umgekehrt vielfach zu einer rein kirchlichen Feier mit der Bestimmung, den göttlichen Segen für die Felder zu erflehen; vgl. Bader S. 22. Er findet statt an einem Feiertag, namentlich am Auffahrtstag, dem Himmelfahrtsfest; vgl. Fischer 2, 865 unter Eschgang; auch am Pfingstmontag, z. B. in Trochtelfingen; Fischer 6, 1847 unter Eschritt. Ein Kreuz wird vorgetragen; vgl. z. B. Ernst, Oberamt Riedlingen (wie A. 4) S. 474 mit besonderem Brauch; Cronheim bei Ried a. O. Daher auch Kreuzgang; z. B. in Mengen 1619, WVH 4 (1881) S. 207f. Kreuz und Fahne Bader S. 34 A. 35. Die Fahne trug zu Cronheim der zuletzt, das Kreuz der zunächst vor ihm verheiratete Ehemann; Ried a. O. S. 417f. Der Pfarrer, der Leutpriester geht mit; vgl. Gengler a. O. (wie A. 52) S. 265 275f.; in Mengen und dem nahen Rulfingen um 1700 die Mönche des Wilhelmiterklosters in Mengen; Mitteilungen ... Hohenzollern (wie A. 157) 51 (1917/18) S. 57. Der Pfarrer nimmt das Allerheiligste mit; Burladingen 1618; Mitteilungen a. O. S. 8; trägt das Sakrament um den Esch; Fischer 2, 865 unter Esch. Basel 1493: Oeri (wie A. 75) S. 43; in Oberösterreich 1525 Franz (wie A. 48) Aktenband S. 331, 10. Wo die Teilnehmer — vermutlich nur teilweise — beritten sind, ist auch der Pfarrer zu Roß; so in Oberösterreich, Franz a. O.; so in Uigendorf, Ernst OA. Riedlingen a. O. — In Württemberg wurde 1603 jährlicher Markungsumgang angeordnet, F. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII, 590f., 1735 noch einmal eingeschärft, ebd. XIV 109. In Wiesbaden fand er 1785 zum letzten Mal statt; Zorn S. 7; in Baden hörte er seit 1806 auf; Bader S. 32 A. 29. In Tübingen letzter Markungsumgang 1835; (L. Baur) Der städtische Haushalt Tübingens von 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1863, S. 269. 1841 wurde der Umgang in der alten Form für ganz Württemberg aufgehoben; Regierungsblatt S. 529f. In der Basler Gegend, wo der Umritt mit dem Sakrament 1806 und 1807 zum letzten Mal vorgekommen war, wurden die weltlichen Grenzumgänge fortgesetzt bis zur Einführung des neuen schweizerischen Zivilrechts im Jahr 1875; Oeri a. O. S. 45; vgl. S. 22ff. A. B. Schmidt a. O. führt Fälle aus dem 20. Jahrhundert an, in denen Grenzbegänge (Osnabrück 1906: Schnatbegang) unter Beiziehung der Jugend mit den althergebrachten Gebräuchen abgehalten wurden. — Bilder von Markungsumgängen auf alten Schützenscheiben; Funk S. 154.

[146] Ungewöhnlich umfassend ist die Inschrift auf einer mainzischen Hoheitssäule von 1584 bei Gorchsheim, der eine würzburgische gegenübersteht: Maintzsch Waidt Zent Zoll Wildban hohe und niedere Oberkeit; Schumacher in „Württembergische Vergangenheit" S. 20. Abgebildet bei Friedrich Metz, Das Taubertal (Vom Bodensee zum Main Nr. 37), Karlsruhe 1930, S. 38 Abb. 35 und darnach Heimatbl. 84 (1931) S. 1188.

[147] NB II 157. So steht in Kronwinkel (s. A. 100) ein Mark-, Jurisdiktions- und Triebstein (darüber oben S. 8) von 1726; Johner a. O. (wie A. 100).

[148] NB I 137. Ströbel S. 58b. N. 22. Abb. S. 69. Auf der einen Seite das österreichische (nicht das hohenbergische) Wappen. Das Richtschwert hielt entweder der Blutrichter aufrecht in der Hand (NB II 156) oder es wurde aufrecht auf dem Tisch angeschraubt; so in Heubach Kr. Gmünd; E. Gradmann a. O. (wie A. 40) S. 437. — Vierundzwanzig Hochobrigkeitsmarken von 1572 zwischen den Gebieten der Reichsstadt Überlingen und der Grafschaft Nellenburg mit Wappen der Stadt und des Hauses Werdenberg; Bader, Untergang S. 28 A. 36.

[149] NB I 137; vgl. auch ebd. S. 48f.

[150] NB I 22 139. II 23f. 157. Fischer 3, 288. Zorn S. 8. Ernst, Leonberg, S. 382f. Funk S. 120f. Zwei Geleitssäulen sind abgebildet in seinem Bilderanhang S. 12. Ein Geleitspfeiler am Zuckmantel bei Baumerlenbach im Öhringer Heimatbuch S. 209 mit Bild. Geleitssteine und -säulen z. B. bei Wimpfen; Karl Roth, Geschichte der Stadt Neuenstadt an der Linde, Heilbronn 1877, S. 47f. Nach Ötinger S. 188 gewöhnlich steinerne Kreuze, daran der Geleitsherr sein Wappen samt der Jahrzahl und das Wort Geleit ausgehauen hat, bisweilen hohe Steine oder steinerne Säulen oder Bildstöcke, ebenfalls mit den Wappen. — Geleitsstein steht auf einem Grenzstein von 1792 zwischen Kurpfalz und Mainz bei Waldmichelbach; Mössinger S. 216b. — Vgl. auch Karl Weller, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, WVH NF 33 (1927) S. 14f.

[151] Vgl. Joachim Ernst v. Beust, Tractatus de iure venandi et banno ferino, über die Jagd- und Wildbanngerechtigkeit, Jena 1744, S. 48. Ernst, OA. Urach (wie A. 50) S. 220f.

[152] NB I 138f. II 157. Fischer 6, 1940.

[153] NB a. O. Fischer 4, 60. Walter Sp. 240ff. mit Abbildung; Zorn 773, mit JAGD bezeichnet. Im Text dazu sind auch hölzerne Jagd- und Hegsäulen erwähnt. Zuweilen wurden Jagdsteine durch ein Geweih von Grenzsteinen unterschieden; Mössinger Sp. 716, zugleich von bloßen Hassteinen, s. gleich nachher. So im Schwarzwald; Knöller S. 275. Weil Forst- und Jagdrecht in der Regel zusammenfallen, können auch Jagdsteine — wie Forststeine — zwei Forste scheiden; so 1556, Ernst, Leonberg S. 338; zugleich die Jagdfronpflicht nach der einen oder der andern Seite; vgl. NB a. O. Zu dem hier erwähnten Stein bei Nufringen wurde neuerdings ein zweiter aufgefunden und wieder aufgerichtet; Volz, Albv. 41 (1929) Sp. 235f. (Ähnlich ist es, wenn die Baupflicht an einer Stadtmauer für die einzelnen Stadtteile, in Nürnberg z. B., zwar nicht durch Steine, aber durch figürliche Zeichen abgegrenzt ist; Funk S. 136 139; in Heilbronn für einzelne Geschlechter durch ihre Hausmarken; Friedrich Dürr, Heilbronner Chronik, Heilbronn 1895, S. 27ff.)

[154] NB a. O. Fischer 3, 1215. Ein Haas-Stein von 1723 bei Zorn 173. Eine Hasensäule an der Grenze der Nagolder Markung beim Hasenbrunnen zeigte an, wie weit die Niederjagd eines benachbarten Freiherrn reichte; Georg Dieterle, Die Stadt Nagold, Nagold 1932, S. 151.

[155] NB II 161. Volz Albv. 38 (1926) Sp. 120.

[156] NB II 157. Zorn S. 7: hölzerne Hegesäulen; vgl. auch vorhin A. 153.

[157] Fischer 6, 3348. Rosenfeld 1760, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern 51 (1917/18) S. 60f. Neben den Waldsteinen stehen nach Scherrieble bei Weißer, Filder (wie A. 17) häufig sogenannte Beisteine. (Es kommt aber auch vor, daß neben einem neugesetzten Stein der alte, für abgängig erklärte, ohne weitere Bedeutung stehen bleibt; Ströbel S. 56a.) Waldsteine der Gemeindewälder in der Herrenberger Gegend häufig mit dem Sech, dem Pflugmesser, bezeichnet; Volz a. O. Auch Wald- und Holzgemärke NB II 157.

[158] Fischer 6, 1615. NB I 138. II 157. Bei Rottenburg wurden 1485 neue Steine gesetzt, jeder mit einem „Fischlin" und einer Zahl; Tübinger Chronik 1928 Nr. 78. Jetzt noch stehen dort Marksteine mit dem Wappen des Stadtfischers (?); ebd. Ein Stein von 1500 mit einem Fisch bei Hausen an der Würm; Ernst, Leonberg S. 363; einer bei Kusterdingen Ströbel Nr. 67. Ein Fischstein mit dem Petrusschlüssel hoch über dem rechten Neckarufer im Großholz bei Kusterdingen; ein schöner Stein mit einer Forelle über dem linken Neckarufer zwischen Kirchentellinsfurt und Pliezhausen; sie geben die Grenze des Fischwassers des Klosters Bebenhausen an und werden auch in der Jahresrechnung des Bebenhäuser Verwalters von 1690 und in der von 1750 erwähnt; hdschr. Fischsteine, je mit einem Fisch, bei Horb; Gustav Bossert, Horb, S. 44; einer abgebildet S. 155. Vgl. auch denselben in den Reutlinger Geschichtsblättern 35 (1928) S. 12. Ein Stein mit aufrecht stehendem Schlüssel bei Nordheim, Kr. Bensheim, dicht am Rhein bei Mössinger, S. 214, ist wohl auch ein Fischstein, während ein schräg gestellter Schlüssel mit dem Buchstaben N auf einer Reihe Steine von 1787 in der Nähe von Nordheim, ebd. mit Abbildung, das Nordheimer Zeichen sein wird. Vgl. dazu nachher S. 14. Ein Fischstein an der Würm bei Weil der Stadt grenzt das Fischwasser des dortigen Spitals von dem des Klosters Hirsau ab, zeigt aber weder Fisch noch Schlüssel, sondern auf der einen Seite das Doppelkreuz des Spitals, auf der andern den Abtstab; Ernst a. O. S. 1054.

159 Ötinger S. 140. Fischer 6, 3370; ebd. Sp. 496; hier auch Wasserstein mit anderer Rechtsbedeutung. Auch Wasserschiedstein, ebd. Sp. 3368.

160 Fischer 6, 1773f.

161 Fischer 6, 584. NB I 138; II 157. Hier auch Viehweid(n)erstein. Weidsteine des Pulverdinger Hofs auf dem Markgröninger Ausfeld (d. h. dem Teil der Markung jenseits der Glems; Hermann Römer, Markgröningen im Rahmen der Landesgeschichte I, Markgröningen 1930, S. 29) sind je mit einem Hammel bezeichnet; Ritz Nr. 28 und S. 319. Also Schafweide. So auch in Altbayern Steine mit Schafsköpfen; Zorn S. 7. Noch erhalten sind Weidsteine des im 19. Jahrhundert abgelösten Weidrechts der Herren v. Ow auf der Markung von Mühlen; Gustav Bossert in den Reutlinger Geschichtsblättern 16 17 (1929/30) S. 10. Auch das Weidrecht von Rhaunen im Hunsrück reicht in die benachbarte Markung von Hausen hinein und wird auf dieser durch Weidsteine bezeichnet. Wo Markungs- und Weidgrenze zusammenfallen, stehen je ein Weid- und ein „Ländereistein" nebeneinander; 1739; Franz Hamm, Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen I (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 7), Trier 1906, S. 46.

162 NB II 157. Fischer 3, 1934f. Nicht nur im Wald, wie hier nach NB I 138 gesagt wird. Denn Hutsteine — neben Mark- und Jagdsteinen — gibt es auch in Jebenhausen, Wintterlin 2, 540 A. 4, obgleich hier wie in Buttenhausen in den Wäldern überhaupt nicht gehütet, geweidet werden darf; ebd. S. 556, 17f. 537, 24f. Vgl. auch Fischer 6, 2228. Zorn S. 7. Als Nr. 751 ist einer abgebildet; er ist bezeichnet mit HS d. h. Hutstein.

163 Fischer 2, 325. Zorn S. 7.

164 Zorn a. O.

165 Triebmark Fischer 2, 377. NB II 157. Triebstein, -säule, -stock Fischer 2, 378. NB I 138. Triebstein auch in Tailfingen (s. S. VIII). In Altbayern wurden die Triebsteine häufig mit einer fliegenden Geißel bezeichnet; Zorn a. O. Zehn hohe, behauene Steine mit dem Wort Viehtrieb wurden 1562 nach langen Streitigkeiten zwischen Tübingen und dem Kloster Bebenhausen gesetzt; sie begrenzten eine Herdgasse für die Tübinger durch Bebenhäuser Gelände; vgl. Eduard Neuscheler, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen, WJB 1928 S. 103 A. 375. Über den Unterschied von Trieb und Tratt, Durchtrieb- und Weidrecht s. Fischer 6, 1766 unter Tratt. Ebenso Voch S. 42. Lateinisch heißt das Triebrecht servitus actus; ebd. Sehr häufig ist die Verbindung Trieb und Tratt. Doch wird Viehtrieb — Fischer 2, 1491 — zuweilen auch im Sinne von Weidrecht gebraucht; so Donaurieden usw. NB II 84. So Augsburg 1602 und wohl auch Hayingen 1490 bei Fischer a. O. Vielleicht ist so auch die Aufschrift: Besigheimer Viehtrieb zu fassen, die auf einem hohen Triebstein zu lesen war: Breining S. 90. Übertrieb heißt das Recht, auf fremder Markung (nicht nur zu treiben, sondern auch) zu weiden; so wird das Wort erklärt in dem württembergischen Gesetz das Schäfereiwesen betreffend vom 9. April 1828, dessen 6. Artikel die Ablösbarkeit dieses Rechts ausspricht, soweit es Schafe betrifft; Regierungsblatt S. 179. Auch in August Ludwig Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze XV 2 S. 584. So wohl auch Besigheim 1483 bei Breining S. 99 108. Vgl. übertreiben Fischer 6, 1768. (In einigen der dort angeführten Belegstellen heißt jedoch übertreiben über die rechtmäßigen Grenzen hinaustreiben.) Gleiche Bedeutung mit Übertrieb hat Zutrieb, häufig verbunden Weidgang und Zutrieb; Fischer 6, 1904f.; beide Wörter gleichbedeutend. Immerhin mag ursprünglich bei Zutrieb an den bloßen Trieb gedacht sein; dann wäre jene Verbindung gleichbedeutend mit Trieb und Tratt. Zutriebsrecht im württembergischen Gesetz über Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken vom 23. März 1873 Art. 40, Regierungsblatt S. 76 ist zweifellos soviel wie Weidrecht.

166 Fischer 6, 1087 3463. NB I 139f. 149; vgl. ebd. S. 106. II 157f. Zorn S. 8. Zahlreiche Zehntsteine sind bei ihm auf Tafel 58 abgebildet. In Pfauhausen 1582 sollen zu allen Zehenden-, Zwing- und Bannsteinen die jüngeren Knaben wenigstens einmal im Jahr geführt werden; Wintterlin 2, 299, 26ff. Ebenso in Unterboihingen 1591 ebd. S. 315, 20ff. — Von Zehntgrenze ist wohl zu unterscheiden Zentgrenze. (Vgl. über Zent NB I 67.) Nach Mössinger S. 214 wird sie auf hessischen Grenzsteinen häufig durch ein Dreieck bezeichnet. Freilich finden sich Dreiecke ab und zu auch in der Tübinger Gegend, Ströbel Nr. 73 74 88, wo es — damals

jedenfalls — keine Zenten gab. So liegt die Vermutung nahe, daß wir es vielmehr auch hier mit nachträglich eingehauenen Zeichen für trigonometrische Punkte von der Landesvermessung zu tun haben, wie Zorn 127 eins zu sehen ist.

167 NB I 139.

168 NB ebd. II 157f. So Besigheim Breining S. 98. Schöckingen Ernst, Leonberg, S. 1011.

169 NB wie A. 166. 170 Zorn 738 746.

171 NB I 106.

172 NB I 150. Zorn 735 737. Auf Pfullinger Markung: Gottfried Maier, Pfullingen und seine Erlebnisse, Pfullingen 1930, S. 99.

173 NB I 106f. Zorn 738 739. Nach einer hessischen Verordnung von 1704 sollte Zehntfreiheit durch münzenähnliche Bleiplättchen als Zeugen unter den Steinen bekundet werden; Mössinger S. 218.

174 NB I 139. Gengler a.O. (wie A. 52) S. 263. Fischer 2, 1776f. Ötinger 188. — Um das Gebiet der Stadt Freiburg i. Br. standen 19 Friedsäulen; Bader, Untergang S. 26 A. 42. Ihnen entsprechen die Steine mit Schwurhand — s. S. 8 im Text — Bürgerziele oder -zielsteine genannt (Ziel = Grenze; s. A. 6), mit denen Bern und einige benachbarte Städte ihr Gebiet umgeben hatten; Karl Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege (= Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, herausgegeben von demselben, 1. Heft), Tübingen 1938, S. 31. Nach Funk S. 108 nennt sie Sebastian Münster Muntatsteine. (Über Muntat gleich nachher.) Vgl. auch den Stein mit Handschuh am Eingang von Neuenbürg; ebd. mit Abb. 29. — Nicht hierher gehört das Friedhag, mit dem 1514 gewisse Weiden in Oberschwaben umzäunt wurden; Fischer 2, 1760. NB II 84. Friede ist hier nicht das uns geläufige Wort, lateinisch pax, sondern es bedeutet Einfriedigung, mittelhochdeutsch vride, vgl. Kluge-Götze unter „Friede".

175 So Lindau 1514 bei Fischer 2, 1736, auch Ellwangen ebd. 1737.

176 Funk S. 109ff. Grimm 6, 2699. Aus lateinisch immunitas. In dieser Bedeutung nicht schwäbisch, sondern nur in der ursprünglichen (vgl. A. 11) = ein dem gräflichen, später dem landesherrlichen Gericht nicht unterworfener Bezirk; vgl. Fischer 4, 1810 unter Mundat.

177 Fischer 1, 1539. Hier sind Stöcke mit der Inschrift Burgfried erwähnt, die 1818 in vormals ritterschaftlichen, jetzt unter württembergischer Landesherrschaft stehenden Orten weggetan werden mußten. Ötinger a.O. Frölich a.O. S. 32. Zorn 758, nur mit BF = Burgfried bezeichnet.

178 Ein Muntatsschild mit solcher Darstellung in Funks Bilderanhang S. 7.

179 Fischer 2, 1727.

180 Fischer 2, 1736f. Die meisten seiner Belegstellen gehören hierher; nur die zwei vorhin A. 175 nicht.

181 Vgl. NB I 101. II 108.

182 Funk S. 106 sagt, es sei kein Freistein bezeugt. Nach Zorn S. 8 wurden die bei Wetzlar um 1609 einem kaiserlichen Commissarius gewiesen. Vermutlich meint jener nur die jetzt noch angeblich vorhandenen.

182a Paul Eberhardt, Alt-Eßlingen, Eßlingen 1924, S. 126.

182b Ebd. S. 128. — So — nach brieflicher Mitteilung des Herrn Richard Zorn in Hofheim am Taunus — in Hessen und Nassau, z. B. bei Wiesbaden und bei Ems.

183 NB I 139.

184 NB I 141. II 158. Fischer 6, 548. Ströbel S. 61a 65a Nr. 109: „Wegstein" 1753. W, d. h. (gemeiner, allgemein zu benutzender) Weg im Unterschied von T, dem bloßen Triebweg (s. S. 8), stand auf Steinen von 1607 bei Hainstadt; Götzelmann S. 107.

185 Vgl. die A. 150 angeführte Abhandlung von Karl Weller.

186 Richard Schröder und Eberhard Freiherr v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Leipzig 1932, S. 582. Das schwäbische Straßenwesen wurde im 18. Jahrhundert vom Schwäbischen Kreis übernommen; vgl. NB I 11. II 4f.; aber die Sorge im einzelnen blieb Sache der Reichsstände.

187 Vgl. Karl Siegfried Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 49 (1935) S. 371—444, besonders S. 397. Schröder-Künßberg a.O. S. 225.

[188] Bader a. O. S. 396f. In Meßkirch 1583 Allmendstraßen; ebd. S. 398. Vgl. NB I 83. II 86, wo in der Belegstelle aus Oberkochen Gemeinde = Gemeindeeigentum ist.

[189] NB II 158. Fischer 1, 144.

[190] Vgl. Bader a. O. S. 398 422f.

[191] Voch 2, 99, auch bei Fischer 6, 2944.

[192] Voch 2, 98, auch bei Fischer 6, 2930f.

[193] Grimm 8, 72. Voch 2, 98f. Zorn S. 4. Fischer 6, 2743. Häufig Rain und Stein, Rain oder Stein; Grimm a. O. Fischer 5, 115. Wer die Rain umbgeehrt hat (statt umgeärt = umgeackert, Fischer 6, 83), soll angezeigt werden; Wiesensteig 1547, Wintterlin 2, 664, 14f. Auch Unterrain, Fischer 6, 243, 3322. Wer ein Underrain verschleißen würde (= zerstören; Fischer 2, 1307), soll gestraft werden; Wintterlin 2, 660, 17. Rainung in der Carolina (vgl. A. 58) NB II 160 ist wohl allgemein = Grenzbezeichnung, wie auch der Berainung A. 145 die allgemeine Bedeutung zu Grunde liegt und auch sonst Rain im Sinn von Grenze gebraucht wird; s. Daniel Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache II 1, Leipzig 1863 S. 635. Die — meist unbehauenen — Rainsteine in der Herrschaft Neuschönfels — R. R. Müller a. O. (wie A. 1) S. 100 — werden wohl eben die Raine begrenzen; möglich immerhin, daß es ganz allgemein Grenzsteine sind. — Es gibt auch breite Raine, Flur- oder Gemeinderaine, die zur Hut, zur Weide dienen; Voch a. O.

[194] Markgräble NB I 140. Lachengraben Fischer 6, 2412 (vgl. über Lache hier vorne A. 96). Führt er Wasser, so heißt er Lachfloß; ebd. Der Lachgraben kann aber auch die Markung begrenzen; Fischer 4, 919.

[195] Augsburg 1643; Fischer 6, 2933.

[196] Fischer 1, 1044, 4. Nicht bloß als Teile eines Zauns; s. ebd. die Belegstelle aus Deggingen: wenn man einen Pfahl versteckt, muß man (nach dem Tod) geistweis umgehen, wo verstecken = anderswohin stecken, versetzen ist. Vgl. Allmendingen 1532 Wintterlin 2, 795, 30f., wo verrückt und versetzt den gleichen Sinn haben. Markpfahl Fischer 4, 1481; 6, 2327. Dazu Ennabeuren 1545 Wintterlin 2, 630, 15. Nach Voch a. O. werden Pfähle und Stecken zur Auspfählung der Äcker, Wiesen, Gärten u. dgl. verwandt. Pfähle wechseln zuweilen ab mit Steinen: Ströbel S. 61a. Nach Voch a. O. werden die Pfähle gemeiniglich mit einem Kreuz oder mit dem eingebrannten Namen des Besitzers bezeichnet. Aus eigener Anschauung kann ich das nicht bestätigen. Zeitwörter: unterpfählen Fischer 6, 243; verpfählen ebd. 2, 1261; Verpfählung 1266; Auspfählung Voch a. O.

[197] Fischer 5, 1679 Mitte. Dazu unterstecken, -stocken ebd. 6, 252 253; verstecken = mit Stecken oder Ruten abschließen (anders als A. 196) ebd. 2, 1356, 4.

[198] Ebd. 5, 1779, 2d.

[199] Ebd. 1812.

[200] Vgl. A. 106 Marchstein. Auch Untermark, Unterziel; vgl. A. 62 63. Dort auch über Untermarkung.

[201] Fischer 5, 813. Dazu Schwaikheim 1727 Wintterlin 2, 80, 25.

[202] NB I 140.

[203] Ebd. Fischer 3, 963. Gütersteine stehen übrigens nicht nur an den Grenzen der einzelnen Grundstücke, sondern auch an denen größerer Besitzungen, ganzer Güter innerhalb der Markung. So Zorn 563 566 mehrere Steine, die außer dem Wappen des Besitzers das Wort Güterstein tragen. Auch an der Markungsgrenze, sogar wo sie zugleich Gebietsgrenze ist; so in einer „Vergleich- und Steinsetzerurkunde" von 1571 für Pfalzgrafenweiler und Bösingen bei Kreuser S. 2 A. 3.

[204] Fischer 6, 519.

[205] Das Markrecht von Maursmünster a. O. (s. A. 94) spricht von Bann-, Mark- und Abwandsteinen. Abwand = Ackerrain Fischer 1, 82. — Steine, die ganze Gewände (NB I 85), d. h. ganze Lagen größerer, aus einer Mehrzahl von Ackerstreifen bestehender Stücke innerhalb der Markung begrenzen, heißen Gewändsteine; NB I 140. — Über Ackersteine s. A. 111. Für die Auffassung als Furchsteine könnte immerhin sprechen, daß die Reutlinger in einem Grenzstreit mit Pfullingen 1572 einige Ackersteine als Grenzsteine ansprechen, aber damit nicht durchdringen: Wilhelm Kinkelin, Pfullingen (Pfullingen 1937) S. 159.

[206] So bei Waldbesitz, NB I 140. Genauer Ströbel Nr. 53: 1648, dazu die Anfangsbuchstaben HM. Die Anfangsbuchstaben sind auch bei Zorn 485 491 den Zeichen beigegeben, die ich ebenfalls für Hausmarken halte. Manchmal bloß die Anfangsbuchstaben Ströbel S. 61a b. Eine ganz ähnliche Hausmarke wie die NB I 140 rechts unten abgebildete, nur daß unter den Querbalken in gleicher Richtung ein zweiter, ihm ganz gleicher gezogen ist, findet sich bei Karl Konrad A. Ruppel, Die Hausmarke, Berlin 1939, S. 84 Nr. 6. — Wenn auf einem Markstein an der Markungsgrenze Ströbel Nr. 115 eine Hausmarke steht, so ist er damit vermutlich zugleich als Güterstein bezeichnet. Wo die Grenze zweier Ackerstücke ausnahmsweise einmal einen Winkel bildet, scheinen auch hier zuweilen, wie bei der Landesgrenze (vgl. A. 27 am Ende), zwei Steine nebeneinander gesetzt zu werden. So ist wohl der zwiefache Stein zu verstehen, von dem in Krummhardt 1552 die Untergänger einen Pfenning bekommen, doppelt soviel wie von einem Stein; Wintterlin 2, 49, 18f.

[207] Vgl. z. B. Ströbel S. 62a u. b 63a 64a.

[208] Siehe die Vorbemerkung. Über die Untergänger auch NB I 103 146, II 116 160 sowie meine Gesammelten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902, S. 176. Die Belege für das Folgende sind, soweit nichts besonders vermerkt ist, NB II 110 zu finden. — Weitere Bezeichnungen für die Untergänger: Steiner, Steinsetzer. Auch Fischer 5, 1713 1720. Cronheimer Steinsetzerordnung von 1657 Ried a. O. (s. A. 145) S. 641ff., um 1720 ebd. S. 625ff. Badische Dienstanweisung für Steinsetzer vom 30. Oktober 1894 bei Uhl S. 613. (Steiner auch nachher Crailsheim bei den Siebnern.) Schieder. Auch Fischer 5, 810. Bader, Untergang S. 79. Schiedleute ebd. S. 77 A. 2. Feldschieder. Auch Fischer 2, 1042. Als schiedsrichterlich kann ihre Tätigkeit nicht bezeichnet werden; denn die Streitenden kommen nicht von Fall zu Fall überein, sich an sie zu wenden, sondern sie handeln in dauerndem amtlichem Auftrag, der sie zur Entscheidung aller streitigen Fälle verpflichtet. Vgl. Bader S. 78f. Dort auch über die räumliche Verbreitung dieser Ausdrücke. Schieden ist mit scheiden wurzelverwandt und gleichbedeutend, s. Fischer 5, 810, das auch entscheiden bedeutet; ebd. Sp. 740. Sie sind also die Entscheider. Auch Landschieder Fischer 4, 970; 6, 2425 und Landscheider Fischer 6, 2424f. Bader a. O. und S. 31 A. 19. S. 71. Gelegentlich auch Entscheidsleute Fischer 6, 1826. In der Basler Gegend Gescheidsrichter Uhl 611, d. h. Grenzrichter; vgl. hier vorne A. 6. Oeri a. O. (wie A. 75) S. 46f. ihr Eid von 1811, bei brennendem Strohwisch. Tädingsleut Bader S. 77 A. 2. Feldrichter. Auch Fischer 2, 1041. Bader a. O. Gelegentlich auch Land- und Güterrichter. Auch Fischer 4, 967; 6, 2083. Fünfer auch Fischer 2, 1828; häufig aber Siebner, auch Fischer 5, 1383. In Crailsheim werden 1746 Siebner eingesetzt; die sich von den bisherigen Märkern und Steinern unterweisen lassen müssen; sie erhalten eine Siebnerordnung; Friedrich Hummel im Heimatbuch Crailsheim, Crailsheim 1928, S. 439. Kundschafter, auch Fischer 4, 844. Marker, auch Fischer 4, 1470, oder Märker, Hummel a. O., auch Fischer 6, 2526. Roppelt S. 31ff. Pflichtformel und Eid der Kloster-Banzschen Märker ebd. S. 36ff. Sieben Märker in Wollmatingen; Karl Frey, Wollmatingen (= Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle V, 2) Heidelberg 1910, S. 86. Markleut Bader a. O. Untermärker Fischer 6, 240. Vielleicht auch Messer. (Bis hierher finden sich die Belege NB II 110.) Geschworne Untergänger s. meine Ges.Beiträge a. O. Die geschwornen Siebner, Solmser Landrecht 1571 1716 bei Zorn S. 11. Feldgeschworne, Ges. Beiträge a. O. Ebenso in Gollhofen, Geißendörfer a. O. (wie A. 145) S. 60. Eidbrüder NB II 160. — Manchmal waren die Untergänger zugleich Feldschauer, Feldstützler, hatten als solche den Anbau der Felder zu überwachen; NB I 103. So in Grötzingen; Heinrich Höhn, Geschichte der württembergischen Amtsstadt Grötzingen, Stuttgart 1907 (Sonderabdruck aus den WJB 1906) S. 44. So in Mühlen 1656, wo die fünf Untergänger mindestens viermal im Jahr ihres „Feldsteißleramtes" walten sollen; Reutlinger Geschichtsblätter 36 u. 37 (1929/30) S. 9. (Feldsteußler Fischer 2, 1043.) In Nürtingen heißen sie geradezu auch Feldstützler Höhn a. O. In Schlechtbach 1680 drei Untergänger oder Feldschauer Wintterlin 1, 653, 27f. — Die Behörde heißt der Untergang; Fischer 6, 231. In Korntal Untergangsgericht (zugleich, wie es scheint, Haldengericht mit anderer Befugnis) Ernst, Leonberg, S. 870. In Walxheim 1731 Steingericht Fischer 5, 1714. Feldgericht Fischer 2, 1039 (Hall). In Blaufelden die Siebnerei; Beschreibung des Oberamts Gerabronn, Stuttgart 1847, S. 123. Ebenso bis 1806 in Wiesen-

bach; ebd. S. 233. In Crailsheim das Siebnergericht; Hummel a. O. In Haunsheim die Kundschaft; Ges. Beiträge a. O. Der Untergang heißt auch die Schied; NB II 110. Fischer 5, 809. Feldschied Fischer 6, 1869. — Schutz der Untergänger Bader S. 83 f. Dazu Dorfordnung von Lendsiedel 1546: Wer die Steiner schmäht, soll ein Fuder (vermutlich 20 Eimer Fischer 2, 1813) Wein geben und einen Back Weck (soviel der Bäcker auf einmal backen kann Fischer 1, 563), die soll man zu Lendsiedel unter die Linden bei dem Kirchhof legen und jedermann davon trinken und essen lassen, auch soll er jedem Steiner ein Paar Hosen lindisch Tuch (aus London, Fischer 4, 1341) und jeder Dorfherrschaft (es sind drei) 10 Malter Hafer geben. Karl Eßlinger, Heimatkundliche Geschichte von Stadt und Oberamt Gerabronn, Gerabronn 1930, S. 177; vgl. WVH 9 (1886) S. 133. Das Setzen der Steine heißt Steinsatz oder Steinsetzung; Fischer 5, 1720. So auch Steinsatzurkunde Dornstetten 1566, Kreuser S. 3 A. 6; in diesem und dem folgenden Jahr wurden die Steine gesetzt. Steinsatz heißt aber auch die ganze Reihe Steine einer bestimmten Grenze entlang, wie man von einem Satz Gewichte spricht; so Steinsatzurkunde von 1571 ebd. S. 2 A. 3; denn hier werden die Steine nicht erst gesetzt, sondern die „hiervor gesetzten" beschrieben.

209 S. 4 Landstein. A. 150 Geleitstein. A. 153 Jagdstein. A. 154 Hasenstein. S. 8 mit A. 158 Fischstein. A. 161 Weidstein. A. 165 Triebstein. S. 8 und A. 170 Zehntstein. S. 8 Freiungsstein, Burgfriede. A. 174 Bürgerziel. A. 178 Muntatsschild. A. 184 Wegstein. Vgl. auch S. 6 Kreuze an Bäumen und Felsblöcken und vorhin Markpfähle u. dgl.

210 Vgl. A. 110.

211 NB I 153.

212 Ebd. und II 162.

213 Mössinger S. 214. Zorn 7 636.

214 Ebd. 58.

215 Ebd. 297.

216 Ströbel Nr. 61 64.

217 Ritz Nr. 40.

218 Ströbel S. 62 a.

219 Ebd. S. 65 a 68 b.

220 Ebd. Nr. 71.

221 Ernst, Leonberg, S. 625, Zehntstein.

222 Stolz S. 103.

223 Götzelmann S. 118.

224 Ritz Nr. 34 u. Nr. 2.

225 NB I 153.

226 Ritz Nr. 19.

227 Ströbel Nr. 134.

228 Alles bei Ritz S. 318.

229 Kienhöfer, Alte Vermessungssteine auf der Alb, Albv. 10 (1898) Sp. 435 Nr. 31.

230 Ernst, Leonberg, S. 813.

231 Haag S. 5.

232 Kinkelin a. O (wie A. 205) S. 168.

233 Stolz S. 103.

234 Ebd.

235 Haag S. 4.

236 Zorn 464.

237 Zorn 643. Über Kommende s. NB I 41 ff.

238 Ströbel Nr. 3 4 6 S. 64 b.

239 Vgl. S. 7.

240 Uhl S. 616.

241 Ströbel Nr. 112 ff. Stolz S. 104.

242 Haag S. 4.

243 Ritz Nr. 20 23.

245 Ebd. Nr. 12.

246 Ebd. Nr. 9; gemeint ist die von Siegelhausen G. Marbach. M kann aber auch Anfangsbuchstabe eines Ortsnamens sein, z. B. Münchingen ebd. Nr. 37.

247 Zorn Nr. 5.

248 Ebd. 125 126. Kasten NB I 40.

249 Ernst, Leonberg, S. 781.

250 Ströbel S. 69a.

251 Theodor Boley in der Monatsschrift Württemberg 1938, S. 341 344.

252 Mössinger S. 210b mit Abb. 4; bei Olsen.

253 Götzelmann S. 107.

254 Zorn 28.

255 Ebd. 75.

256 Mössinger S. 214b; bei Waldmichelbach.

257 S. 6.

258 NB I 152. II 161.

259 Wintterlin 2, 29, 32. Übrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Weiler das Kreuz als Ortszeichen führt wie Dürrmenz Knöller S. 14 (und zwar auf den ältern Steinen wie Nr. 172 aufrecht stehend, auf den jüngern Nr. 178 willkürlich als liegendes Kreuz angebracht), Großgerau Zorn 328 330, Hofheim in mannigfacher Umrahmung, ebd. 259—265, Sindringen s. A. 266.

260 Grunbach, Wiesensteig (beide haben andere Ortszeichen) NB a. O. (Unter Kienhöfers Wiesensteiger Steinen, auf die dort verwiesen ist, kommt übrigens nur Nr. 28 in Betracht, nicht Nr. 42.) Auch von Unterwalden wird berichtet, daß das Kreuz hier allgemeines Markzeichen sei. Oeri a. O. (wie A. 75) S. 58. Vielleicht ist auch das eine oder andere der kleinen Kreuze bei Ströbel Nr. 64 71 so aufzufassen.

261 Walter Sp. 247.

262 Zum Teil ist dem S(tift) S(tuttgart) auf Poppenweiler Markung BW (Boppenweiler) beigegeben: Ritz N. 2 3. Vgl. übrigens S. 6 bei A. 283. Ein alter Stein am Straußweg bei Stuttgart grenzte das weltliche und das geistliche Gebiet ab, jenes mit der Hirschstange, dieses mit dem Kreuz; R. Lauxmann in der Monatsschrift Württemberg 1932, S. 424 A. 3.

263 Zorn 624.

264 NB I 151. Wenn an der Grenze der Häslacher Markung zweimal dem Ortszeichen, der Pflugschar, ein Kreuz aufgesetzt ist, Ströbel Nr. 91, so bedeutet das vielleicht, daß die angrenzenden Äcker einer Pfarrei gehören oder ihr zehntpflichtig sind.

265 Zorn 631. Es wird hier als Balkenkreuz bezeichnet; das ist nichts anderes als das „gemeine" d. h. gewöhnliche Kreuz; Archäologisches Wörterbuch der Kunst des germanischen Altertums usw., herausgegeben von Hermann Alex. Müller und O. Mothes, Leipzig und Berlin 1877, S. 590.

266 Stolz S. 101. Das Kreuz ist übrigens auch Ortszeichen von Söndringen, Öhringer Heimatbuch S. 29. Vgl. Königreich Württemberg 3, 481. Kreuz (ausnahmsweise) als Zeichen für Rottweil s. A. 464.

267 NB I 151.

268 Zorn 126. Vgl. auch A. 271.

269 Bossert, Horb, S. 155. Nach S. 9 und 42 ebd. hatten auch die Horber Dominikaner das gleiche Kreuz.

270 NB I 151.

271 Zorn 408 449 670. Manchmal wird übrigens auch das Deutschordenskreuz ebenso gestaltet; so für die Kommende Frankfurt Zorn 125 130 629 (1683); Kloppenheim ebd. 84 (1717) 85.

272 Ströbel Nr. 64 71 und dazu S. 71b. Haag S. 5.

273 Zorn 232.

274 Ebd. 410 411.

275 Breining S. 102.

276 Ritz Nr. 21 26. Vgl. Römer a. O. (wie A. 161) I 138ff.

277 NB I 152. Vgl. Duncker in den Tübinger Blättern 29 (1938) S. 21.

278 Beide NB I 152. II 161.

279 Öhringer Heimatbuch S. 290.

280 Ernst, Leonberg, S. 1054.

281 Ebd. S. 295 Abbildung des Kreuzes.

282 NB a. O.

283 Ritz Nr. 32 mit S. 319.

284 Christian Friedrich Sattler, Topographische Geschichte des Herzogthums Württemberg, Stuttgard 1784, S. 40.

285 1471 einmal ausdrücklich als S(ankt) Katharinen-Spital bezeichnet; Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von Adolf Rapp (= Württembergische Geschichtsquellen XIII) Stuttgart 1912, S. 292, 26.

286 Ritz Nr. 32 mit S. 319. M. Herrmann, Geschichte von Dorf und Schloß Stetten im Remstal, Stetten 1931, S. 16. Vgl. Königreich Württemberg 3, 503. — Was die Doppelkreuze auf mehreren Steinen innerhalb der Markung des dem Kloster Bebenhausen gehörigen Fleckens Walddorf — Ströbel Nr. 87 mit S. 64b — zu bedeuten haben, ist dunkel.

287 Ernst, Leonberg S. 949.

288 Zuweilen auch das Antoniuskreuz, das den Stamm nicht über den Querbalken hinaus fortsetzt, also wie ein lateinisches großes T aussieht; Müller und Mothes a. O. (wie A. 265) S. 590 910.

289 Das Rad, auf das sie geflochten werden sollte, wurde durch höhere Gewalt zerbrochen. Sie wurde dann mit dem Schwert enthauptet. Vergl. H. Ch. Heinerth, Die Heiligen und das Recht (= Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, herausgegeben von Karl Siegfried Bader, Heft 1), Freiburg 1939, S. 74, dort auch die weitere Literatur.

290 Mit dem Rad der Katharina sind die Steine um den Eßlinger Spitalwald bezeichnet; Gustav Hoffmann, Kirchenheilige in Württemberg (= Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 23) Stuttgart 1932, S. 8. Vgl. das Ortswappen des dem Eßlinger Spital gehörigen Vaihingen auf den Fildern, Königreich Württemberg 1, 571. Die Fahne mit drei Lappen, die nach Scherrieble a. O. (wie A. 157) auf Steinen des ebenfalls dem Eßlinger Spital gehörigen Möhringen auf den Fildern zu sehen ist, weist nicht auf dieses Spital hin, sondern ist eine Erinnerung an die Pfalzgrafen von Tübingen, die bis 1295 das Dorf besaßen. Im Ortswappen erscheint die Heilige selbst mit Rad und Schwert; Königreich Württemberg 1, 565.

291 NB I 151.

292 Zorn 348 349.

293 NB I 149. II 161.

294 Ströbel Nr. 24 28. Vgl. auch Nr. 29. Einigermaßen verziert Nr. 25 32 37.

295 Stolz S. 105. „Die Siechen unten im Spital" ist eine häufige Redewendung; Duncker a. O. (wie A. 277) S. 26b. Das Spital hatte auf einigen Gewanden das Zehntrecht; Beschreibung des Oberamts Tübingen, Stuttgart 1867, S. 167. Vgl. auch NB I 140. Die Steine aber bezeichnen nicht, wie ich NB I 159 meinte, oder höchstens vielleicht ausnahmsweise dieses Zehntrecht, sondern den Grundbesitz des Spitals: Spitalwald, -äcker, -wiesen; Ströbel S. 58^b 60^a, wo übrigens nicht scharf zwischen Zehntrecht und Besitz unterschieden wird. — Wenn bei Ströbel Nr. 34 über das Spitalzeichen die Tübinger Kirchenfahne gesetzt ist, so heißt das vermutlich: Spital der Stadt Tübingen. — Auf einem Stein, der in eine Gartenmauer eingefügt und dadurch der Zertrümmerung zu Schotter entgangen ist, sehen wir neben der Hand mit dem Semmelbrot ein Kreuz, ohne Zweifel eine Erinnerung daran, daß das bezeichnete Grundstück vom Kloster Kreuzlingen an das Spital gekommen war; Ströbel Nr. 39 mit S. 60b.

296 Ströbel zehnmal zwischen 27 und 47; dazu Nr. 66 131. Es scheint wahllos die rechte oder die linke Hand zu sein. — Steine zwischen Tübinger und Derendinger Markung tragen vorn und hinten die Zeichen von Tübingen und Derendingen, auf der Schmalseite aber eine Hand. Das wird wohl bedeuten, daß das Spital hier auf beiden Markungen Rechte habe; Ströbel S. 57a. Möglich immerhin, daß sich die Hand trotz der Mittelstellung nur auf Derendingen bezieht, wo dem Spital der große Zehnte zustand; Oberamt Tübingen a. O. S. 168.

297 Ströbel S. 57a. Meine Erklärung NB I 148, daß die Hand nur ganz allgemein den

Stein als Malstein bezeichnen solle, wird damit für die Tübinger Markung hinfällig; für den Stein bei Felldorf ebd. mag sie zutreffen. Schwurhände mit aufgehobenen drei Fingern finden sich auf Grenzsteinen bei Otterberg in der Pfalz; briefliche Mitteilung des Herrn Richard Zorn. Das sieht doch auch sehr nach allgemeiner Bedeutung aus. Vgl. auch die Schwurhand A. 174 und die eiserne Hand S. 8 f.

298 NB I 150. Reutlingen: Ströbel Nr. 59 63 69 70 71. Nr. 59 mit beigefügtem R. 63 69 70 mit SP = Spital. 137 mit ungewöhnlich geformtem r. Haag 5. Rottenburg: Stolz S. 104. — Uracher Spital s. A. 326.

299 Stolz a. O.

300 Vgl. NB I 24 f.

301 Herrmann, Stetten, S. 16.

302 NB I 140. II 161. Hier noch weitere Belege.

303 NB I 139 f. Vgl. auch Ströbel Nr. 48 49 mit S. 69 a.

304 Ritz Nr. 10.

305 Stolz a. O.

306 Ströbel S. 70 a.

307 Ötinger S. 189: „Die Zehendsteine haben die Alten auf dem Kopf mit einem Kreuz und an der Seiten mit einem Kelch signiert, anzudeuten, daß sie zum geistlichen Amt gewidmet"

308 Badische Chronik a. O. (wie A. 52).

309 Ritz S. 318.

310 Abtstäbe verschiedenster Ausführung bei Zorn und Ströbel. Bei einem Abtstab des Klosters Eberbach, der, ungewöhnlich dick, gleich einem Faßhahn ausläuft, denkt Zorn zu Nr. 269 an eine Anspielung auf die Trinkfestigkeit der dortigen Mönche. Aber einen ganz ähnlichen finden wir für Bebenhausen bei Ströbel Nr. 108, und es ist doch kaum anzunehmen, daß man hier und dort auf den gleichen Possen verfallen sein sollte. Recht dürftig sind ausgefallen Ströbel Nr. 27 39 48 110. Bei Nr. 14 83 104 ist die Krümmung in einen Kreis übergegangen; ebenso bei je zwei gekreuzten Hirtenstäben auf den Markungen von Poppenweiler und Neckarweihingen. Ritz Nr. 7 (Abtei Lorch) und 18 (Stift Backnang). Den Übergang zeigt Nr. 14 (ebenfalls Stift Backnang).

311 Stolz S. 101. So sind wohl auch die Ringe auf den zwei gekreuzten Hirtenstäben Ritz Nr. 8 zu erklären.

312 In großer Zahl bei Ströbel.

313 NB I 149. Die Ofterdinger Abtstäbe sind, nachdem zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Kirchengut mit dem Staatsbesitz vereinigt worden war, in Hirschhörner verwandelt — Ströbel Nr. 121 — anderswo wenigstens neben dem Abtstab ein Hirschhorn ausgehauen worden; ebd. Nr. 8. So auch bei Genkingen, das dem Kloster Pfullingen gehörte; ebd. Nr. 123.

314 NB a. O. Ströbel Nr. 19 20. Schöne Abbildung Tübinger Blätter 28 (1937) S. 45. — Dasselbe Wappen haben merkwürdigerweise auch die Herrn v. Zwierlein; Zorn 584 587.

315 Ritz Nr. 33 34. Wenn bei Ströbel Nr. 66 mit dem Krummstab das Fleckenzeichen von Wankheim verbunden ist, so heißt das: auf diesem Felde steht zwar der Zehnte Bebenhausen zu — vgl. Neuscheler a. O. (wie A. 165) S. 127 a — sie gehören aber nicht etwa ihm, sondern zum Dorf Wankheim.

316 Ritz Nr. 9 mit beigesetztem M; vgl. S. 11 bei A. 243. Nr. 14 15 zwei gekreuzte Hirtenstäbe.

317 Dahin ist vielleicht Ströbel Nr. 81 zu beziehen; vgl. S. 63 a unten, was sich freilich nur mühsam aus Patronats- und Filialverhältnissen — Oberamt Tübingen a. O. (wie A. 295) S. 377 und 478 — erklären läßt.

318 Z. B. Merklingen mit beigesetztem A; vgl. S. 10 mit A. 222.

319 Z. B. Stammheim bei Calw; Stolz S. 104. Auf einem Fischstein bei Weil der Stadt; s. A. 158.

320 Zwei gekreuzte Hirtenstäbe Ritz Nr. 7 8. Statt ihrer auf Steinen um ein der Abtei Lorch gehöriges Waldstück ein Schaft mit zwei nach den beiden Seiten ausladenden Krümmungen. Wie es kommt, daß er oben in ein Dopeplkreuz gleich dem des Markgröninger Spitals (s. S. 12) ausläuft, kann ich nicht erklären.

[321] Z. B. Lienzingen; dabei zuweilen das Fleckenzeichen; Steinbeschreibung von 1834, hdschr. Maulbronner Abtstäbe verschiedenen Alters und Aussehens abgebildet bei Knöller nach S. 24.

[322] Zehntsteine auf Pfullinger Markung; Maier, Pfullingen a. O. (wie A. 172) S. 99. Ein Abtstab mit beigeschriebenem Salem auf der Nellinger Markung, abgebildet bei Kapff a. O. (wie A. 47) S. 96.

[323] Z. B. Heiligenhaus; Öhringer Heimatbuch (wie A. 5) S. 290, zwischen C und S, vgl. S. 10 bei A. 234.

[324] Vgl. A. 313.

[325] Ströbel Nr. 76 77.

[326] Zorn 282 513 521 544 545. Zwei gekreuzte Schlüssel hatte auch das St. Petersspital in Urach; Ernst, Oberamt Urach a. O. (wie A. 50) S. 560 A. 8. Jetzt noch zu sehen am Rande des jetzt mit dem Stadtwald vereinigten vormaligen Spitalwaldes, mündliche Auskunft eines Forstmeisters.

[327] Zorn 315.

[328] Ebd. 510 526 527 542 544: PZ = St. Peterszehnter. — Ähnlich ist es, wenn das Stuttgarter Heiligkreuzstift bald ein Patriarchen-, bald ein einfaches Kreuz auf seinen Marksteinen hat. Vgl. S. 13.

[329] Mössinger S. 214a mit Abb. 14.

[330] Ebd. S. 214b mit Abb. 18: schräg gestellt, 1787. Ein andermal senkrecht, altertümlich eingeritzt ebd. S. 215b.

[331] Walter Sp. 247ff.

[332] Königreich Württemberg 4, 120.

[333] NB I 151. Ströbel Nr. 124; mehr oder weniger unklar Nr. 125 126.

[334] NB a. O.

[335] Zahlreiche Abbildungen bei Zorn. Mössinger Abb. 8 11 13 15. — Ein sechsspeichiges Rad hat auch die Stadt Mainz; Zorn 345; es ist auch das Zeichen des mainzischen Dorfes Johannisberg; Zorn 279 281; aber auch von Hochberg bei Waiblingen; Ritz Nr. 5; von Obertürkheim; Königreich Württemberg 1, 314. — Was das sechsspeichige Rad auf einem großen Stein bei Pfullingen — abgebildet bei Kinkelin a. O. (wie A. 205) S. 279 — zu bedeuten hat, ist dunkel. — Ein Rad hat auch Löchgau als Fleckenzeichen; Breining S. 102; ein vierspeichiges nach mündlicher Mitteilung Ölbronn. — Das Bild Ströbel Nr. 84, das er für ein Mühlrad erklärt, weiß ich nicht zu deuten.

[336] Zorn 38 43 (1777) 217 (1758). — Ein fünfspeichiges Rad haben die Herren v. Berlichingen; Öhringer Heimatbuch S. 290. Götzelmann S. 106 aus der Gegend von Hainstadt. Vgl. v. Alberti S. 48.

[337] Zorn 155 156 157 (1593).

[338] Zorn 8 47 116 127 139. Mössinger Abb. 5 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts; Nr. 16 von 1686. — Drei achtspeichige Räder haben die Spat von Unter- und Oberkochen; v. Alberti S. 746.

[339] Zorn 33. Mössinger S. 214. — Ein Rad mit zehn Speichen ist das Zunftzeichen der Nagolder Wagner; Dieterle a. O. (wie A. 154) Abb. 40 vor S. 161.

[340] Zorn 44 45. Mössinger Abb. 15. — Sehr oft begnügt sich Kurmainz mit den Anfangsbuchstaben CM; viele Abbildungen bei Zorn. Nach der Gründung des Großherzogtums Frankfurt wurde auf einigen Steinen CM in GF geändert und FP = Fürst Primas hinzugefügt; Zorn 168 171.

[341] Östrich Zorn 252 273 289. Mit einem Turm daneben Kiedrich Zorn 290. (Gewöhnlich nur der Turm ebd. 277 284 292.) Mit einem Schlüssel daneben Eltville ebd. 267 268 284 usw. Auch nur ein einziges Rad neben dem Schlüssel ebd. 286.

[342] Zorn 297.

[343] S. 4.

[344] Ströbel Nr. 23 124—126 131.

[345] Ebd. Nr. 24 120 127 134. NB I 151.

[346] Knöller Abb. vor S. 25. Abb. auch bei Kreuser S. 1.

[347] Zorn 164 167 169.

[348] Ebd. 38 48 49 164 usw.

[349] Ebd. 45 (1551). Den Übergang zeigt 44 (1511).

[350] Ebd. 43 48. Mössinger S. 216a.

[351] Zorn 33 37 usw. Mössinger Abb. 7 usw.

[352] Zorn 1ff.

[353] Zorn 71 127 usw. Vgl. A. 371.

[354] Z. B. auf Marksteinen von Hohebach; L. Eyth, Chronik des fränkischen Dorfes Hohebach, Stuttgart 1904, S. 108. Sie erscheinen im ersten und dritten Feld des hohenlohischen Wappens, im zweiten und vierten je ein goldener Löwe; v. Alberti 3 S. 67.

[355] Zorn Nr. 12.

[356] Z. B. auf dem Kniebis; mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Karl Bohnenberger.

[357] NB I 152. II 160. Helfant, „redendes" Wappen; vgl. nachher S. 16. Von Hause aus hat übrigens der Name Helfenstein nichts mit Helfant zu tun; weil er älter ist als die Sitte der Wappentiere. So Isidor Fischer, Burgen und Adelsschlösser im Bezirk Geislingen, in der Festschrift des Reform-Realgymnasiums Geislingen 1927, S. 105. Vermutlich ist das Bestimmungswort ein Personenname.

[358] 1532 empfiehlt ein kurtrierischer Amtmann im Westerwald, Mal- und Marksteine mit Wappen zu bezeichnen; Zorn S. 5.

[359] Es kommt vor, daß ein adliges Geschlecht bald das eine, bald das andere Bild aus seinem Wappen auf Marksteine setzen läßt; so die Herren von St. André bald den Löwen, bald das Schwert, bald den Anker; vgl. S. 15.

[360] In Nassau kommt das Wort Wapfmal vor; Weistum von Arzbach 1690: ein altes, sogenanntes Wapfmal; Grimm, Weistümer 1, 602. Vgl. Wapfen Grimms Wörterbuch 13, 1935, unter Wappen.

[361] NB I 151. II 161.

[362] NB I 150f. Das Wappen von Hohenfeld: weiße Rose auf rotem Balken, kommt auch bei Erbach vor; schriftlich mitgeteilt von Herrn Richard Zorn.

[363] NB I 150. Ströbel Nr. 27 usw. Wie unverständlich dieses Zeichen im Laufe der Zeit geworden war, zeigt sich auch darin, daß es auf einem Markstein in ein Pflugeisen verwandelt wurde; Ströbel Nr. 61. — Endingen am Kaiserstuhl behält den Lerchenflügel der Herren von Üsenberg; Badische Chronik a. O. (wie A. 52).

[364] Vgl. Frhr. Fritz König, Albv. 1925, Sp. 150.

[365] Dreizehn führt v. Alberti 3, S. 117, auf, zum Teil unter sich verwandt.

[366] So die Herren vom Stain in Bühl bei Rottenburg, Hohenentringen, Mühlhausen a. d. Enz; NB I 151. Ströbel Nr. 129. Abb. auch bei Geißler a. O. (wie A. 140) Sp. 110.

[367] Zwölf nennt Geißler a. O. Sp. 109.

[368] Vgl. v. König a. O. Fischer 6, 921. Im Lauf der Zeit hat die Wolfsangel noch andere Formen angenommen — schriftliche Mitteilungen des Herrn Forstmeisters Volz — sie haben aber keinen Niederschlag auf Marksteinen gefunden.

[369] So in der Nähe des Neuffen auf beiden Seiten eines Grenzsteines, der zwei herrschaftliche Wälder scheidet; NB I 148. (Dort von mir irrtümlich vermutungsweise als ein mißratenes Hirschhorn gedeutet.) Auch in Hessen; Zorn 50—52 762 763. Auch in Braunschweig; Scherwatzky S. 28 29 56. Mehrfach auch im Amt Friedland; Wolters S. 66. Auch auf Rottweiler Pirschsteinen NB II 161, und zwar jetzt noch vorhanden; Volz, Alb. 1926, S. 526. (Über Pirschstein vgl. hier vorne S. 8.) Mehrere Oberndorfer Geheimzeichen (vgl. S. 7) mit solchen Wolfsangeln abgebildet bei Geißler a. O. Wolfsangeln als Fleckenzeichen nachher S. 18. — Der Name Wolfsangel ist auch auf einen ähnlichen Doppelhaken übertragen worden, der zur Verbindung mehrerer Kettenteile dient; s. Fischer a. O.; auch auf eine Schlauder (d. h. Klammer, s. Fischer 5, 903), die zwei gegeneinanderstehende Hauswände zusammenhält; Mitteilung eines Bauverständigen an Herrn Forstmeister Volz. (Nicht vielmehr zwei Steine einer Wand?) Für Marksteine wird wohl die erstere dieser beiden Bedeutungen nicht in Betracht kommen. Als Schlauder ist vielleicht das Zeichen von Mühlhausen an der Enz anzusehen NB I 151. Knöller Abb. vor S. 25; vielleicht auch eine Osnabrücker Hausmarke in Gestalt eines Doppelhakens; Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 16 (1891) Tafel 14 Nr. 30 68; vgl. auch 64.

370 Vgl. A. 336.

371 NB I 150. Vgl. A. 363. — Drei Sparren übereinander haben die Grafen von Stolberg; Zorn 99 ff. Sie erscheinen auch als Zeichen der Grafschaft Hanau, entweder allein ebd. 135 148 150 162, oder doch als Bestandteil des Wappens, neben dem hessischen Löwen (vgl. S. 14) als Mittelstück, ebd. 71 127 132 134 139 140 141.

372 Heimatbl. 75 (1930) S. 1060. Sie hatten ihn von den Ramstein übernommen; ebd. Vorher hatten sie einen Hirsch gehabt; v. Alberti S. 182. 3, 19.

373 Ritz Nr. 17.

374 Bossert, Horb S. 42, Abb. S. 155.

375 Ritz Nr. 6 mit S. 317.

376 Ströbel S. 70b.

377 Eyth a. O. (wie A. 354) S. 108.

378 NB I 150f. Vgl. A. 362.

379 Ströbel Nr. 80 mit S. 63b. Vgl. v. Alberti S. 467. 3, 92.

380 Zorn 224.

381 NB I 150. Ströbel S. 68b Nr. 51?

382 Zorn 216 217 230 231 233.

383 Ebd. 294 581.

384 Bossert a. O.

385 S. A. 7.

386 Wie A. 375.

387 Zorn 91 93. Berichtigung am Schluß ebd. S. VII.

388 Ritz Nr. 30.

389 Ströbel S. 68b Nr. 52.

390 Ebd. S. 69a Nr. 130.

391 Ebd. S. 69a Nr. 128.

392 Vgl. A. 366.

393 Zorn 216f. 220f. 577.

394 Ritz Nr. 20.

395 NB II 161. Einen Turnierkragen führt außer den Grafen von Schwarzburg NB I 149 auch der Graf v. Westphalen, Zorn 537; auch Langwerth v. Simmern, ebd. 547.

396 Vgl. über dieses Th. Knapp WVH N. F. 42 (1936) S. 33.

397 Ströbel Nr. 84 85 S. 68a.

398 Herrmann, Stetten, S. 16.

399 Götzelmann S. 106.

400 So Vilbel Zorn 127f.

401 So Ganerbschaft Staden ebd. 94f. Über Ganerben NB I 69.

402 NB I 148. II 161. Fischer 2, 1554.

403 NB a. O.

404 Ernst, Leonberg, S. 296. (Hier dafür auch Gemerk. Gemerk oder Gemärk kann aber auch Grenze und Grenzzeichen bedeuten; s. A. 6.) Ferner S. 615 621 733 856. — Nach Zorn S. 10 heißen Feldzeichen auch die „Jungen"; s. hier vorne A. 142.

405 Ritz Nr. 18 und dazu Paret, Ludwigsburg, S. 351.

406 Ritz Nr. 17 und Paret a. O. S. 343.

407 NB I 151.

408 S. 12.

409 Ebd.

410 NB I 152f. Der dort besprochene Stein scheint mir in der Erinnerung größer vorgekommen zu sein, als er in Wirklichkeit ist.

411 Zorn 298 und dazu ebd. S. 6.

412 Hoffmann a. O. (wie A. 290) S. 8. Stolz S. 103.

413 Hoffmann a. O.

414 Ernst, Leonberg, S. 828.

415 Ritz Nr. 13. Übrigens kommt der Rost auch ohne erkennbare Beziehung zu Laurentius in Untertürkheim vor; Walter Keinath im Untertürkheimer Heimatbuch, Stuttgart 1926, S. 277.

[416] Alle drei bei Hoffmann a. O. S. 7f.
[417] Kirche mit Wallfahrt zu Reliquien des heiligen Valentin, Zorn 542.
[418] Ebd. 269 usw. und dazu ebd. S. 6.
[419] Stolz S. 103.
[420] NB I 152. Das Beil des heiligen Bartholomäus steht zwar nicht als Fleckenzeichen auf Markgröninger Marksteinen, wohl aber auf Zehntsteinen der dortigen Bartholomäuskirche; Ritz Nr. 27 mit S. 319.
[421] Beide NB I 152.
[422] Keinath a. O.
[423] Abgebildet Albv. 1931 Sp. 45; als Ortswappen mit einem Pflugeisen darüber, Königreich Württemberg 1, 562.
[424] Ströbel S. 70b.
[425] NB I 152. Vgl. das Ortswappen Königreich Württemberg 3, 498.
[426] Beide in der Badischen Chronik wie A. 52.
[427] Mössinger S. 216.
[428] Uhl S. 616. Abb. auch S. 615. Über Zeugen hier vorne S. 7.
[429] S. A. 21.
[430] Zorn 323.
[431] Ebd. 339.
[432] Ebd. 776.
[433] Ebd. 234. [434] Ebd. 279f.
[435] Heimatbl. 84 (1931) S. 1190 A. 4.
[436] Zorn 87 90 92 98, verbunden mit einem Abtstab.
[437] A. 374.
[438] Zorn 382 402 415.
[439] Ebd. 452.
[440] A. 357.
[441] Vgl. z. B. NB I 153 über Weinsberg, auch I 147 über Tübingen.
[442] Breining S. 122. Vgl. Königreich Württemberg 1, 226.
[443] Beining a. O. Vgl. Königreich Württemberg I, 227.
[444] Vgl. A. 341.
[445] Zorn 293 usw., besonders schön 301.
[446] Ebd. 305.
[447] NB I 147. II 161. Vgl. Königreich Württemberg 2, 571. Zahlreiche Abbildungen bei Ströbel zwischen Nr. 4 und 38 sowie 109f. Ein ganzer Stein auf S. 55.
[448] NB II 157. Vgl. Königreich Württemberg 2, 160.
[449] Vgl. Königreich Württemberg 3, 478; darunter Beil oder Axt. Öhringer Heimatbuch S. 290.
[450] NB I 150. Vgl. Königreich Württemberg 2, 312.
[451] NB a. O. Vgl. Königreich Württemberg 2, 652.
[452] Zorn 236. Eltville s. hier vorne A. 341.
[453] Königreich Württemberg 2, 398.
[454] Ernst, Leonberg, S. 295.
[455] Königreich Württemberg 1, 253.
[456] Friedrich Hertlein, hdschr.
[457] Auch auf unterirdischen „Zeugen"; Geißler a. O. (wie A. 140). Abb. bei Uhl S. 615; hier auch von Rottweiler Zeugen; sie werden wohl unter Pirschsteinen (s. A. 369) gelegen sein.
[458] Königreich Württemberg 2, 340. Da sind die „Wecken" abgebildet.
[459] Haag S. 3. Ströbel Nr. 74. Vgl. auch hier vorne S. 10 bei A. 231. Ein Stein mit R. 1483 steht am östlichen Fuß des Georgenbergs. Ausnahme gleich nachher.
[460] Zorn 36 66 132.
[461] Bopfingen hat im Stadtwappen auf dem Brustschild des einköpfigen Adlers eine Hafte, Königreich Württemberg 3, 431, auf seinen Marksteinen, wenn ich eine schriftliche Mitteilung des verstorbenen Friedrich Hertlein richtig verstehe, nur diese Hafte. Vgl. auch A. 464 das Kreuz für Rottweil.

462 Herrmann, Stetten S. 17.

463 NB I 151.

464 Heimatbl. 75 (1930) S. 1060 ist das nicht ausdrücklich bemerkt, aber sicher anzunehmen, weil das Stadtwappen durchweg den einköpfigen Adler zeigt. Auf dem Dreiherrenstein bei Fluorn (s. A. 26) hat Rottweil das Kreuz, das der Reichsadler des Stadtwappens auf der Brust trägt; vgl. Steinhauser, Das Rottweiler Stadtwappen im Rahmen der Rottweiler Stadtgeschichte. Rottweil 1935.

465 Zorn 56 119 125ff.

466 Zorn 75. Der Doppeladler Nr. 90 wird Kaichen zuzuweisen sein.

467 Zorn 633—635.

468 Vgl. Erwin Schell, Die Reichsstädte beim Übergang an Baden (= Heidelberger Abhandlungen 59) S. 84.

469 Vgl. S. 16 bei A. 410.

470 Zorn 73 75. 471 Ebd. 87 usw.

472 Ströbel Nr. 138 mit S. 70a. Warum Haag diese Steine nicht erwähnt, kann ich mir nicht erklären.

473 NB I 147f. Fischer 1, 1010. Volz Albv. 1926 Sp. 120; Abb. 35 auf Sp. 121. Zahlreiche Abbildungen bei Ströbel. — Pflugschar ist nicht schwäbisch; es kommt nicht im Schwäbischen Wörterbuch vor, wohl aber das einfache Wort Schar, Fischer 5, 696, und das gleichbedeutende Scharboden ebd. Sp. 697. — Über die sonstige Verwendung des Pflugeisens in der ländlichen Kunst nachher A. 478.

474 Derendingen, Hagelloch, Häslach, Kusterdingen, Mähringen, Walddorf, Weilheim, alle bei Ströbel mit Abbildungen.

475 NB I 147. Ströbel Nr. 47.

476 Z. B. im Kreis Nürtingen Aich und Neuenhaus; Stolz S. 10. Bei Herrenberg Altingen, Hildrizhausen, wo das Pflugeisen auf einem Markstein in ein Haus verwandelt ist; NB I 148 (statt Hufeisen ist hier Pflugeisen zu lesen). II 161. Bildechingen bei Horb — auch bei Bossert, Horb, S. 41 — Hülben bei Urach, Illingen — auch bei Knöller S. 27 — und Zaisersweiher, Kr. Vaihingen; alles NB I 47f. Ditzingen auf einem Teil der Markung; Ernst, Leonberg, S. 295f. Pflugfelden, Kr. Ludwigsburg; Ritz Nr. 41. Vgl. auch Mönch, Calw a. O. (wie A. 52) S. 82f.

477 NB I 148. Daß Hirschhörner besonders an der Grenze des Staatswaldes, so des Schönbuchs, vorkommen, bemerkt auch Ströbel S. 58a 60a.

478 NB a. O. Fischer 5, 1301. Volz a. O. Abb. 3 und 4. Dort sind Ortschaften angeführt, die das Sech als Fleckenzeichen haben. — Zu Pflugeisen und Sech: Nach Volz, Albverein 1926, Sp. 120, findet man das Pflugeisen über Haustüren, auf Bildstöcken und Ofentragsteinen, namentlich aber auf Sühnekreuzen. Auf solchen auch im Schwarzwald; F. X. Singer, Schwarzwaldbuch, Oberndorf I 1918 S. 18f., III 1925 S. 45ff.; auf Grabsteinen zu Bühl in Baden; Ortenau, Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden, Offenburg 14 (1927) S. 156f. 162 170 A. 5; einmal auch ein Sech, S. 157. Eine Pflugschar auch auf zwei Kreuzsteinen (d. h. Steinen, auf denen ein Kreuz ausgehauen ist) im Kreis Einbeck; Adolf Hoffmann, Die mittelalterlichen Steinkreuze, Kreuz- und Denksteine in Niedersachsen (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 42) Hildesheim und Leipzig 1935, Tafel XII, Nr. 80 und 88; dazu S. 29 und 31. Am Schrein des Hochaltars zu Eschach, Kreis Backnang, von der Bauernschaft gestiftet, sind als Wappen angebracht Egge und Pflugschar; E. Gradmann, Jagstkreis (wie A. 40) S. 203. Das Rathaus zu Otterberg in der Pfalz trägt als Wahrzeichen eine riesige Pflugschar; Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, München und Berlin 1933, S. 368. Das Wappen der aufständischen Bauern um Erfurt zeigte im Schild Pflugschar, Pflugmesser (= Sech) und Karst, auf dem Helm ein Hufeisen; ebd. S. 406. Ein Pflugeisen auf der Fahne eines Allgäuer Haufens (1525) NB I 148. Was bei uns Sech heißt, findet sich auch auf Kreuzsteinen im Kreis Einbeck; Hoffmann a. O., Tafel XII, Nr. 87 und 88 (S. 31 als Messer bezeichnet). Tafel XIII, Nr. 85 (S. 32 „messerartiges Gerät"); wohl auch zweimal auf einem in Holzminden, Tafel XXIV, Nr. 231 (S. 53: „Schneidewerkzeug, vielleicht Sense"). Auch das Zeichen bei Zorn 732 wird wohl ein Sech sein.

479 Badische Chronik a. O. (wie A. 52).
480 NB II 161.
481 Hermann S. 11.
482 Ernst, Leonberg, S. 295 844. — Rad als Fleckenzeichen s. A. 335 341.
483 Knöller S. 27.
484 Ebd. S. 15.
485 Ritz Nr. 4.
486 Stolz S. 102.
487 Ernst, S. 295 780. — Zwei gekreuzte Nägel in Benningen, mir schriftlich mitgeteilt von dem verstorbenen F. Hertlein. Ich vermute aber, es seien vielmehr die gekreuzten Hirtenstäbe Ritz Nr. 15.
488 v. Negelein in der Zeitschrift für Volkskunde (Berlin) 12 (1902) S. 381.
489 Wolfsangel als Adelszeichen s. S. 15. Als Fleckenzeichen z. B. in Neckartailfingen und Neckartenzlingen, Ströbel Nr. 95 97; in Niedereschach bei Villingen, abgebildet Heimatbl. Nr. 84 (1931) S. 1188; in Warmbronn, Ernst, Leonberg, S. 295 1019. Auch am Karpfenbühl bei Dettingen an der Erms habe ich eine gefunden. Ferner in Rüsselsheim, Mössinger S. 214 und Abb. 10 auf S. 243; Mittelrhein Zorn 287 289. Nach Zorn 777 — hier auf einem „Zeugen" (vgl. S. 7) — wurde sie ihm als Landmesserzeichen bezeichnet. Zwei gekreuzte Wolfsangeln Ditzingen, Ernst, Leonberg, S. 295 685.
490 NB I 148. Als solche wird ein ähnliches „Gemerk und Zeichen" eines Heilbronner Edelgeschlechtes an der dortigen Stadtmauer erklärt im Heilbronnischen Wein- und Zeitbüchlein des 17. Jahrhunderts bei Dürr a. O. (wie A. 153) S. 28.
491 NB I 148. II 159.
492 Ritz Nr. 36. Vgl. auch Bopfingen A. 461.
493 Ritz Nr. 37. Ernst a. O. S. 295; S. 296 als Pflugring gedeutet.
494 Ströbel S. 70b.
495 NB I 148. II 161. Volz a. O. (wie A. 473) Sp. 121. Hier auch Ehningen und Mönchberg Abb. 8—11.
496 s. A. 495.
497 Knöller S. 14; Abb. vor S. 25.
498 Ströbel Nr. 78 82. (Dagegen Pflugeisen Nr. 79.) Vgl. auch Volz a. O. Abb. 12.
499 Die Unterriexinger heißen daher Kuckucksschlegel. Ritz Nr. 31 und S. 319.
500 Knöller S. 26f.
501 NB I 148. Abb. bei Knöller vor S. 25.
502 NB I 148. II 157.
503 NB I 152; wie Urach hier vorne S. 17.
504 Ritz Nr. 19 wie Leonberg ebd.
505 Ernst, Leonberg, S. 295 732f.
506 Ebd. S. 295f.
507 Ebd.
508 Ebd. S. 296.
509 Knöller S. 18.
510 Untertürkheimer Heimatbuch a. O. (wie A. 415), Abb. auf dem Titelblatt.
511 Ströbel Nr. 97f.; erst seit dem 19. Jahrhundert; ebd. S. 65b. — Ein Markstein von 1511 bei Ebhausen ist abgebildet im Berliner Schwabenblatt 1931 Nr. 5. Leider sind die Zeichen nicht zu erkennen.